J. publ. G.
439

l.G.

P. Antonius Mayr Ord:
Erem: S: P: Augustini.

H. P.

Rr

I Publ. germ. 439

Lynaker

Protocolle

von dem

mit Anfang des Jahrs 1764.

zu Frankfurt am Mayn

gehaltenen

Churfürsten-Tag.

An das Licht gestellet

von

Heinr. Ferd. Christian Freyh. von Lyncker.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischen Canzlar und Consistorial-Präsidenten.

Hildburghausen, 1790.

bey Johann Gottfried Hanisch.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Indem ich denen Liebhabern des teutschen Staats-Rechts die Protocolle von dem mit dem Anfang des Jahrs 1764. zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Churfürsten-Tag in extenso anmit im Druck vorlege; glaube ich Denenselben damit kein unangenehmes Geschenk zu machen. So wie ich mich in Ansehung der Churfürsten-Tage überhaupt auf dasjenige beziehe, was J. J. Moser theils in seinem teutschen Staats-Recht Th. 33. p. 321. sqq. theils in seiner Abhandlung von den teutschen Reichs-Ständen p. 462.

seqq. ferner in seiner Betrachtung über die Wahl-Capitulation Kaiser Josephs *II.* ad Act. III. §. 12. Th. I. p. 139. seqq. davon anführet: so bemerke ich davon hier nur folgendes: Bey der nach dem Höchstseel. Absterben des nunmehr verewigten und nur zu frühzeitig verstorbenen Reichs-Oberhaupts Kaisers Josephs II. Majest. vorseyenden anderweiten Kaiser-Wahl, mußte mir die Bekanntmachung dieser Protocolle um so zweckmäßiger scheinen, je mehr Verbindung die von einer Röm. Königs-Wahl vorhergehende Churfürsten-Täge mit denen Wahltägen haben. Man siehet daraus, welches die Hauptgegenstände bey einem dergleichen Churfürstentag seyen: nemlich die Bestimmungen derer beyden Fragen An? Ob ein Römischer König zu wählen, dem H. R. Reich nöthig, nützlich und vorträglich seye? und Quando? Wann und wie bald eine solche Wahl vorzunehmen seye? Bey einer vorzunehmenden Kaiser- oder solchen

chen Römischen Königs-Wahl, wobey der zu Wählende sofort nach seiner Wahl und Krönung die Reichs-Regierung alsogleich zu übernehmen hat, fallen jene auf einem Churfürstentag vorläufig zu bestimmende Fragen weg, maßen nicht nur bey dem verwaißten Reichsfall die Nothwendig- und Nützlichkeit eines zu wählenden Reichs-Oberhaupts sich von selbsten darleget und keinem Zweifel unterworfen ist, folglich keiner Festsetzung bedarf, in Ansehung der Zeit der Wahl aber die güldne Bulle bekanntlich solche vorgeschrieben hat, und wenn selbige nach Beschaffenheit der Umstände weiter hinaus geschoben worden ist, oder wird, solches nicht auf einen deßhalb ausdrücklich anzusetzenden Churfürstentag sondern mittelst Privateinigung unter den Höchsten Churhöfen geschiehet: daher dann bey einer solchen Wahl sogleich mit dem Wahlconvent der Anfang gemacht wird. Diesem ohngeachtet dürfte die Bekanntmachung dieser Chur-

 fürsten-

fürstentags Protocolle nicht sonder Nutzen, vielmehr das Benehmen der hohen Herren Churfürsten bey einer solchen aller Aufmerksamkeit würdigen Versammlung der vorderisten Fürsten des Reichs mit Vergnügen hieraus näher zu ersehen seyn. Aus der Zusammenhaltung dieser Protocolle mit dem Churfürstlichen Wahltags-Protocoll von dem Jahr 1764. welches in der von mir herausgegebenen Röm. Königlichen Wahlcapitulation Josephs *II.* Arnstadt 1783. 4. mit enthalten ist, dürfte vor einem Liebhaber des teutschen Staats-Rechts noch manches erhebliche sich finden.

Protocolle

von dem
mit Anfange des Jahrs 1764.
zu Frankfurt am Mayn
gehaltenen

Churfürsten-Tage.

Praesentibus Dominis Legatis Electoralibus ex parte.

Chur-Maynz.

Freyherr von Erthal,
Freyherr von Groschlag,
Freyherr von Vorster.

Chur-Trier.

Freyherr von Münch.

Chur-Cölln.

Freyherr von Siersdorf.

Chur-Böhmen.

Fürst von Esterhazy Galantha,
Graf von Pergen,
Freyherr von Borié.

Chur-Bayern.

Graf von Baumgarten,
Freyherr von Schneid.

Chur-Sachsen.

Graf von Rex,
von Ponickau.

Chur-Brandenburg.

Freyherr von Plotho,
Graf von Schulenburg.

Chur-Pfalz.

Freyherr von Zettwitz,
von Reibelt.

Chur-Braunschweig.

Freyherr von Gemmingen.

Actum Frankfurt am Mayn auf dem Römer den 6. Febr. 1764.

Sessio I.

in collegio Electorali.

Nachdem die hier anwesenden, hochansehnlichen Churfürstlichen Bothschafter dem hierzu begewaltigten Chur-Maynzischen Directorio die Vollmachten ad aedes eingeschicket, und selbige dem

Chur-

Chur-Maynzischen Geheimen-Rath, Hofcanzlern und dritten Mitbothschaftern, Herrn Johann Werner Freyherrn von Vorster, durch allerseitige Legationssecretarien zu Handen bringen lassen, darauf sodann von Chur-Maynzischen Directorii wegen, dem Reichs-Erbmarschallamte die schriftliche Anweisung zur Ansage durch einen Chur-Maynzischen Canzlisten gestrigen Tages zugeschicket, solche Ansage mithin von erwehntem Erbmarschallamte gebührend verrichtet worden, sofort die hier oben benannte Churfürstliche vortrefliche Herren Bothschafter und Gesandte heüte dato zu der benannten Stunde deren neun Uhren in dem zu dem Churfürstlichen Collegialtags-Congreß zubereiteten Zimmer auf allhiesigem Rathhaus, oder sogenannten Römer erschienen.

Als seynd, nach geziemender Bewillkommung, die Sitze auf die nemliche Weise, wie bey Churfürstlichen Wahltägen gewöhnlich ist, ordnungsmäßig genommen, daraufhin von Chur-Maynzischen Directorii wegen durch gedachten Canzler von Vor-

 ster

ster der Vortrag ablesend nachstehender-maßen geschehen:

Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrne, des heiligen Römischen Reichs höchster Herren Churfürsten vortrefliche Herren Bothschaftere und Gesandten.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Emmerich Joseph des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischoffen, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürsten, unsers gnädigsten Herrn Principalens Churfürstl. Gnaden lassen vorderist, Ew. Excellenzien, Fürstl. Gnaden und Excellenzien Dero gnädigen Gruß vermelden, erfreuen sich herzinniglich Dero Höchsten Herren Principalen ohngezweifelten Wohlstandes, wünschen grundmüthigst desselben langwierige beglückte Andauer, und erbieten ihre willige Dienste, und geneigten gnädigen Willen.

Es

Es sey allerseits bekannt, welchergestalten auf allermildeste Veranlassung Sr. glorreichst regierenden Röm. Kaiserl. Majestät Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz von aufhabenden hohen Erzcancellariats-Amts wegen Ihro gesamte höchste Herren Mitchurfürsten auf den 7. des letztabgewichenen Monats Jenner nach dieser des heil. Röm. Reichs-Stadt Frankfurt freundlich eingeladen haben, um sich mit Hochdenenselben, oder ihren bevollmächtigten vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten über den dem Kayserlichen allergnädigsten Ausschreiben beygefügten höchstwichtigen Gegenstand in ohnbeschränkten wahren Collegialvertrauen zu besprechen, und demnächst das nöthige der Gebühr nach verhandeln und verabschließen zu helfen.

Nachdem nun Hochgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden, welche aus erheblichen Ursachen dahier persönlich zu erscheinen, noch zur Zeit verhindert, gleichwohl aber, so bald es nur die Umstände gestatten, hierzu willig und bereit sind, ihre bevollmächtigte

Both-

Bothschafter abgeordnet haben, damit durch dieselbe das erforderliche amtsmäßig vorgekehret und beobachtet werde: So gereichet Ihro zu ganz besondern Vergnügen, die Sachen unter derer höchster Herren Mitchurfürsten und ihrer hier anwesenden vortreflichen Herren Bothschaftern stattlicher Beywürkung dahin gediehen zu sehen, daß der hohe Churfürstl. Collegialconvent, wie hiermit geschiehet, anheut erdfnet werden könne.

Höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnaden leben derohalben der tröstlichen Zuversicht, der allerhöchste Gott werde bey den vorseyenden wichtigen Berathschlagungen die sorgfältige Verwendung dieses hohen Collegii dermaßen segnen, daß man eines ersprießlichen und zu der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt gereichenden Schlusses sich allerseits zu erfreuen haben möge. Zu welchem Ende von Seiten des Chur-Maynzischen Directorii, unter Ew. Excellenzien, Fürstl. Gnaden und Excellenzien erleuchteten und patriotischen Zuthun nach allem Vermögen mit so größerer

ner Begierde sich zu widmen, als man sich hierzu verbunden erachtet, anbey mit denenselben ein wahres und vollkommnes Vertrauen zu unterhalten beflissen ist.

Gleichwie nun, um zu dem Geschäfte selbsten zu treten, herkommlich guter Ordnung zu seyn pfleget, daß der Grund dieses hohen Churfürstl. Collegialconvents mittelst Verlesung derer diesseitigen sowohl, als derer von denen Hochansehnlichen Churfürstl. Bothschaftern bey dem Directorio eingebrachten Vollmachten geleget, diese mithin gegenwärtig abgelesen, und zur Umfrage gestellet werden; ob selbige gehörigermaßen eingerichtet, folglich hinlänglich seyen? Als wird Denenselben von Directorii wegen anheim gegeben, wessen sich vernehmen zu lassen gefällig seyn wolle.

Umfrage.

Chur-Trier: daß auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Veranlassung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf gegenwärtigem hohen Churfürsten-Tag Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier freundlich einzuladen,

zuladen, fort solchen durch den abgelegten Vortrag dermalen zu eröfnen geruhen wollen, solches gereiche Denenselben zu besonderer Vermehrung Dero patriotischen hohen Ruhms, und erkenneten es darbeynebens Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier mit verbindlichstem Dank. Anstatt und von wegen Ihro würde solchemnach Dero ermächtigte Bothschaft die bey dem nun versammleten höchsten Churfürsten-Rath, vorkommende Gegenstände nach deren Wichtigkeit, auch ihres gnädigsten Churfürstens und Herrn ohnwandelbaren treuvaterländischen Gesinnung vor des heil. Röm. Reichs allgemeine Wohlfahrt und wahres Beste, mit berathschlagen und erledigen helfen; Glücklich, wenn Sie sich hierunter allerseits vortrefliche Bothschafter collegialischen unschätzbaren Vertrauen gewürdiget und geehret sehen möchten.

Sodann habe man wegen Verles- und Examinirung derer Vollmachten das geringste nicht zu erinnern.

Chur-

Chur-Cölln: Demnach auf allerhöchste Veranlassung Ihro Kayserl. Majest. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz von tragenden Reichs-Erzcancellariats wegen, und als des Churfürstl. Collegii Decanus, zur wichtigsten Berathschlagung über eine Röm. Königswahl, einen Churfürsten-Tag auf den 7ten nächstabgewichenen Monats Jenner in hiesiger Reichsstadt Frankfurt auszuschreiben, und darzu nebst andere Dero Herren Mit-Churfürsten Gnaden zu Cölln freundlich einzuladen, fort durch angeordnete Dero vortreflichen Bothschaft, mittelst jetzo beschehener Proposition dieser heilsamen, und auf das gemeine Beste des teutschen Vaterlandes vorzüglich hinzielenden Berathschlagung einen Anfang machen wollen; dafür sowohl als sonsten dabey vorfallende hohe Directorial-Bemühungen gebühre Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden geziemender hoher Dank; welchen Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln hiermit dienstfreundlich erstattet haben wollen; und gleichwie Höchstdieselben noch zur Zeit behindert, dabey persönlich zu erscheinen, so haben Sie

nicht

nicht ermangelt, Dero mit genugsamer Vollmacht versehene Gesandtschaft an Ihres Statt anhero abzusenden, verhoffend: daß mittelst göttlichen Beystandes das obhabende wichtige Negotium sich ehbaldigst zu erwünschtem Ende gebracht sehen werde; Se. Churfürstl. Gnaden wünschen anbey über den guten Gesundheitsstand Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz benachrichtiget zu werden, und lassen annebst denen anwesenden Hochansehnlicheu Gesandten Dero gnädigen Gruß und geneigten Willen vermelden.

Wegen Ablesung und Recognoscirung derer Vollmachten conformire man sich mit vorstimmender Chur-Trierischen Meynung.

Chur-Böhmen: Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gebührete der verbundenste Dank, daß Höchstdieselben auf Ihro Röm. Kayserl. Majest. allerhöchstes Begehren, und mittelst Communication des dießfallsigen Kayserlichen allerhöchsten Schreibens, den gegenwärtigen Collegial-Convent haben ausschreiben, und obtragenden hohen Amts halber durch den in Dero

ro Namen jetzt geschehenen Vortrag eröffnen wollen; Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. als Königin und Churfürstin zu Böhmen, wären Ihres Orts vollkommen bereit nach Obliegenheit, und nach Maaße Dero teutschen vaterländischen Gesinnung, Dero Rathschläge zu der allgemeinen Wohlfahrt des H. Röm. Reichs mit beyzutragen, und alles damit anzugehen, zu handeln, und zu beschließen, was zu des werthesten teutschen Vaterlandes Nothdurft, auch Nutzen und Besten gereichen möge; und erfreueten sich, daß sie auch andere ihre Herren Mitchurfürsten durch Dero hochansehnliche Herren Mitbothschaftere, in gleicher Absicht dahier versammlet, seheten; insbesondere aber achteten sich Dero gegenwärtige Bothschaftere glücklich, wenn Ihro allerseits Excellenzien nach Dero hohen Erleuchtung Sie mit ihrer höchstschätzbaren Freundschaft und vertraulichen Vernehmen zu beehren belieben wollen. Dies Orts habe man sogleich bey der Einkunft dem hochlöblichen Directorio die Vollmacht übergeben, und verhoffete, es würden Ihro Excellenzien allerseits die-

selbe vor hinlänglich ansehen; wo übrigens mit Verlesung der allerseitigen Vollmachten das Herkommliche zu beobachten wäre.

Chur-Bayern: Daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf allerhöchstes Kayserliche Gesinnen anhero nach der Reichsstadt Frankfurt auf den 7. Jen. dieses Jahrs einen Churfürstlichen Collegialtag, in Gefolge Ihres Erzcancellariats-Amts auszuschreiben, und hierzu sämmtliche ihre Höchste Herren Mitchurfürsten einzuladen gefällig gewesen, für diese und künftige zum gemeinen Reichs Besten abzweckende Directorial-Bezeigungen werde allforderst der geziemend-verbundenste Dank erstattet, in der billigen Erwartung, Höchstdieselbe darinn miteinverstanden seyn werden, daß die dießmalen ratione loci et temporis unterbliebene vorgängige Vernehmung sämmtlicher höchster Churhöfen zum Nachtheil und Präjudiz dererselben Vorrechten und Befügnissen, dann zum Abbruch des III. Artickels der Wahlcapitulation zu keiner Zeit ausgedeutet, und angezogen werden solle, oder könne. Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchlaucht

laucht in Bayern, Höchstwelche sämmtlichen vortreflichen Churfürstl. Bothschaftern ihren gnädigsten Gruß und Freundschaft entbieten ließen, aus Antrieb ihrer theuren Pflichten, bey allen und jeden, das Heil und die Wohlfahrt Teutschlands betroffenen wichtigen Ereignissen vordringende Kennzeichen ihrer bewährten Aufmerksamkeit auf die stete Aufrechthaltung der Ehre, Würde und Verfassung des teutschen Reichs, dann die Beförderung und Befestigung dessen erwünschlich fortwährenden Aufnehmens immerhin zu Tag geleget: Also würden auch Höchstdieselben ihr Augenmerk von dem nicht abwenden, was bey einem beträchtlichen Gegenstand eines der gesetzmäßigen Berathschlagung vorliegenden Geschäftes der allgemeine Nutzen des teutschen Vaterlandes erfordert, und eben dieses wäre der heilsame Endzweck, zu dessen Erreichung Sie ihre Gesandtschaft mit hinlänglicher Plenipotenz versehen, und zur hiesigen höchstansehnlichen Versammlung abgeordnet hätten, mit beygefügtem Wunsch, daß der Allerhöchste künftig nachtretende Rathschlüsse sonderbar

mit werkthätiger Einmüthigkeit, und unzutrennter Zusammensetzung segnen, auch selbige dem teutschen Reiche zum Troste mildväterlich leiten wolle; wie dann auch diesseitige Bothschaft alles dieses Ihro Excellenzien, deren schätzbaren Gewogenheit sich anmit empfohlen wird, mit Vergnügen zu eröfnen die Ehre hat; Also wird auch selbe ihres Orts an gedeylicher Mitwürkung und Bezielung eines allerseits erfreulichen Ausschlags nichts erwinden lassen, übrigens denen vorstimmenden sich beyfällig erklärend, daß die allerseits ad Directorium überschickte Vollmachten dem Herkommen gemäß verlesen, und examinirt werden, da zumalen die Eigenschaft und ordnungmäßige Abhandlung eines dergleichen mit Vorsicht anzugehenden wichtigen Geschäfts ein solches erfordern wolle.

Chur-Sachsen. Nachdem auf allerhöchste Sr. Majest. des Kaysers Veranlassung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler, und in Folge solchen tragenden hohen Amts, eine Churfürstliche Col-

legial-Versammlung dermalen anhero auf Frankfurt auszuschreiben, auch Dero gesammte Höchste Herren Mitchurfürsten hierzu eigends einzuladen gefällig gewesen; als gebühret zuförderst den geziemenden Dank denenselben dafür abzustatten. Immaßen nun Se. des K. Pr. Xaverii, und Administr. der Chur-Sachsen Königliche Hoheit in der besondern Rücksicht und Verbindlichkeit der so eben bemerkten jeztmalen obhabenden höchsten Amtsführung und Chur-Verwaltung nach denen von selbter vor den unverrückten Wohlstand und das Aufnehmen des teutschen Vaterlands geheget werdenden Gesinnungen sich alles dasjenige zu einem derer vorzüglichsten Gegenstände Dero ernstliche Sorgfalt allerdings seyn lassen, was zu Erzielung sothanes allgemeinen Reichs-Ersprießens auf jehin gereichen mag: Also erachten nicht minder auch Höchstgedachte Se. Königl. Hoheit Dero besondern Obliegenheit zu seyn, bey dem dermalen bereits hier zusammengetretenen Höchstansehnlichen Collegialconvent Dero fördersamstes und hauptsächliches Augenmerk; we-

gen jenes darinnen zu verhandelnden wichtigsten das innerste Wohl des ganzen Teutschlands zu allernächst betreffenden Objecti auf diejenige Seiten zu richten, welches des werthen teutschen Vaterlands Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre und Ansehen nur mehr zu bauen, und fester noch für die künftige Zeiten zu begründen, vermögend sind. Wie demnach Dero treugehorsamste Gesandtschaft demnächst zu Handlung des dermalen vorliegenden so beträchtlichen Geschäftes mit hinlänglicher Gewalts-Vollmacht versehen worden, so bedient sich auch nemliche Gesandtschaft mit Vergnügen der Gelegenheit, alles jene, gegen sämmtliche vortrefliche Herren Bothschaftere, als Deroselben man sich hiemit zu geneigtem Wohlwollen eigends empfohlen haben wolle, mit der aufrichtigen Aeusserung zu verbinden, daß selbige an dem, so zu Erzielung gemeinersprießlicher Absichten erforderlich, ihres Theils je nichts werde erwinden lassen; Wo hiernächst man nicht nur, daß das Punctum legitimationis der Observanz gemäß, zuförderst vorgenommen werde, sondern auch

noch

noch demjenigen beystimmen müsse, was von der hochansehnlichen Chur-Bayerischen Bothschaft wegen der Anberaumung des von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz jüngsthin ausgeschriebenen Churfürstlichen Collegialtags in Erinnerung gebracht worden.

Chur-Brandenburg. Ihro Majest. der König von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg statten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz den verbindlichsten Dank ab, daß Dieselben die auf Veranlassung Ihro Majest. des Kaysers berufene Versammlung sämmtlicher hoher Churfürsten des Reichs, heute durch den Antrag Dero vortreflichen Bothschaft haben eröfnen lassen wollen; Da Ihro Maj. der König sich zu einem besondern Augenmerk ausgesetzet, alles dasjenige mit patriotischem Eifer beyzutragen, was zur Aufrechterhaltung der jetzigen Reichsverfassung, zur Befestigung des im Reiche bleibenden Friedens, und zur Unterhaltung des guten Verständnisses zwischen Haupt und Gliedern gehöret, so werden Höchstdieselben sich ein vorzügli-

züglichen Geschäfte daraus machen, mit Dero Herren Mitchurfürsten sich hierüber vertraulich zu vernehmen, und Dero Gesinnungen, in so ferne sie zu diesem Zwecke einschlagen, von ihrer Seite zu unterstützen; Zu dem Ende haben Höchstdieselben Dero treugehorsamste Bothschaft auf das geschwindeste anhero gesendet, und ihr anbefohlen, allem demjenigen ohne Aufschub, und mit Bereitwilligkeit beyzutreten, was zur Erhaltung dieses wichtigen Zwecks dienen könnte. Zugleich lassen Ihro Maj. sämmtliche anwesende Herren Botschaftere Dero gnädiges Wohlwollen versichern, welchen vortreflichen Herren Bothschaftern sich auch die Chur-Brandenburgische Bothschaft hiermit zu wohlgeneigter Freundschaft und Vertrauen empfiehlet; daß die sämmtlichen übergebenen Vollmachten verlesen und examinirt werden, stimme man mit bey.

Chur-Pfalz. Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz erkennen ebenmässig mit geziemender Dankverbundenheit, daß auf Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste Veranlassung Ihro Churfürstl. Gnaden zu

Maynz

Maynz so viel eifrige Sorgfalt des obhabenden hohen Amts, dann geflissenste Mühe in der bisherigen Ankehr zu jetzo vorhabenden großen Werk der allgemeinen Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes zu verwenden, und durch heutigen Antrag der vortreflichen Bothschaft zu bewähren beliebet. Aus solcher rühmlichsten Gesinnung Sr. Churfürstl. Gnaden ist man ohnehin gesichert, wie mindest einige Verfänglichkeit in deme nicht bezielet werde, daß die sonst vorhergehende Communicationspflege und Vernehmung der höchsten Herren Churfürsten wegen Gebung ihrer Bewilligung, einen Chur-Tag aufzustellen, jüngsthin umgangen; Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht sind übrigens nach Dero immerher bestätigten treupatriotischen Beeiferung, vollkommen bereit, zur Mitberath- und hoffentlichen glücklichen Erledigung vorliegender Gegenstände dieser jetzo eröfneten höchstansehnlichen Collegialversammlung in allem gesetzmäßig beyzuwürken; In dieser Absicht gereichet Ihro zum größten Vergnügen, die gleichförmigen Vorschritte der höchsten Her-

ren Mitchurfürsten mit denen ihrigen vereinbaret zu sehen; Höchstdero des Endes gegenwärtige Bothschaft schätzet sich zugleich ausnehmend glücklich, derer gesammten vortreflichen Herren Bothschaftere Excellenzien den Churfürstlichen gnädigen Gruß und geneigten Willen zu vermelden; annebsten mit angelegentlichst ausbittenden Collegialvertrauen und schätzbarsten Wohlwollen beehret zu werden. Solchemnach conformire sich denen vorstimmenden Meynungen allerdings, daß gemäß der Ordnung zur Verkünd- und Recognoscirung der exhibirten Vollmachten gefällig vorgegangen werde.

Chur-Braunschweig. Nachdem auf allerhöchstes Gesinnen glorreichstregierender Kays. Majest. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz die gegenwärtige Collegial-Zusammenkunft des höchstpreißwürdigsten Churfürstlichen Collegii veranlasset haben, um dabey erforderlich zu berathschlagen, wie durch vorzunehmende Wahl eines Römischen Königs der jetzo höchstbeglückte vorwaltende Fried- und Ruhezustand des teutschen Reichs auch auf künftige Zeiten

ten befestiget, mithin die Erhaltung beständiger Wohlfahrt immer mehrers versichert werden möge; So haben Se. Kön. Majest. von Großbrittanien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, nach Höchstero angestammten und weltgeprießenen Eifer und Vorsorge für das allgemeine Reichsbeste und Grundverfassung keinen Umgang nehmen wollen, diese hochansehnliche Versammlung auch in Dero allerhöchsten Namen durch eine, vermöge der in Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Canzley bereits überreichten Vollmacht, bevollmächtigte Gesandtschaft zu beschicken, und dieselbe dergestalt, wie es des H. Röm. Reichs Ehre, Heil und beständiger Wohlstand erfordert, mithin auf die genaueste Befolgung derer Gesetze, auf die Erhaltung der Verfassung des Reichs, und auf die Beförderung dessen Wohlfahrt allergnädigst zu instruiren.

Gleichwie nun in pflichtschuldigster Befolgung dieser allerhöchsten Befehle alles mögliche angewendet werden soll, was zu Er-

reichung

reichung solcher preißwürdigsten Absichten und zum Ordnungs- auch Reichs-Verfassungsmäßigen glücklichen Ausgang des vorhabenden Geschäfts nur immer dienlich und erspießlich seyn mag; also wünschet man auch sehnlichst, daß die im Höchstchurfürstlichen Collegial Einverständniß und Einmüthigkeit bevorstehende hochwichtige Berathschlagungen und Verrichtungen unter dem Beystande des allmächtigen Gottes zum steten Wachsthum und Aufnehmen des H. Röm. Reichs gereichen mögen; und wie man mit solchen Gesinnungen zu fortdaurenden schätzbarsten Wohlwollen, Freundschaft, auch vertraulichen Zusammensetzung gemeinnützlicher Rathschläge sämmtlicher vortreflicher Churfürstl. Herren Bothschaftere Excellenzien, mit schuldigster Erbietung aller geziemenden Dienste und Ergebenheit, sich besten Fleißes empfiehlet; Also ist man auch, wegen des in Vortrag stehenden Punktes mit denen vortreflichen Herren Vorstimmenden allerdings der Meynung, daß mit Verlesung und Recognoscirung der Vollmachten, welcher Mittheilung per Dictaturam nachgehends

gehends erwartet wird, der Anfang gemacht werde.

Nota: Hier wie auch bey allen folgenden Umfragen wurde die Chur-Maynzische Stimme von Chur-Sachsen aufgerufen.

Chur-Maynz. Erstattet den geziemenden Dank ab für die in Ansehen Sr. Churfürstl. Gnaden beschehene gefällige Aeusserungen, und werde es höchsten Orts anzurühmen nicht ermangeln; Wiederholet das vorherige Erbieten zu diesseitiger Amtsobliegenheit, und haltet ebenmäßig dafür, daß nunmehro mit Verles- und Recognoscirung allerseitigen Vollmachten, welche man demnächst per Dictaturam mitzutheilen nicht entstehen werde, das Herkommliche zu beobachten seye; Da man übrigens in einigen vortreflichen Votis bemerket, daß wegen unterblieben seyn sollender vorläufigen Communication einige Anregung geschehen, so beziehe man diesseits sich lediglich auf Gesetz, Ordnung und Herkommen, welchem nachzukommen man jederzeit ein besonderes Augenmerk gehabt habe.

Con

Conclusum.

Wäre mit Verles- und Recognoscirung derer allerseitigen Vollmachten das Herkommliche zu beobachten.

Hierauf verlas der Chur-Maynzische Legationssecretär von Bentzel die Chur-Maynzische Vollmacht, und wurde dieselbe denen Herren Bothschaftern vorgezeiget.

Umfrage.

Chur-Trier, sey die verlesene Vollmacht als hinlänglich anzunehmen.

Chur-Cölln, und reliqui Electorales similiter.

Conclusum.

Es wäre die verlesene Chur-Maynzische Vollmacht als ordnungsmäßig und hinlänglich anzusehen.

Legebatur.

Per eundem die Chur-Trierische Vollmacht.

Umfrage.

Chur-Trier verhoffe, es werde an der abgelesenen Vollmacht nichts auszustellen befunden werden.

Chur-

Chur-Cölln hält sie für hinlänglich et reliqui Electorales similiter.

Conclusum.

Vt prius, mut. mutand.

Legebatur.

Die Chur-Cöllnische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier erkennet die verlesene Vollmacht für hinlänglich, et ita reliqui Electorales similiter.

Conclusum.

Vt supra.

Legebatur.

Die Chur-Böhmische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier, sey nichts zu erinnern, et reliqui Electorales similiter.

Conclusum.

Vt prius.

Legebatur.

Die Chur-Bayerische Vollmacht per eundem.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier, sey nichts zu erinnern, ita omnes.

Conclusum.

Vt supra.

Legebatur.

Chur-Sächsische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier, nichts zu erinnern, ita omnes.

Conclusum.

Vt prius.

Legebatur.

Chur-Brandenburgische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier, sey für zureichend zu halten. Et ita sequentes.

Conclusum.

Vt supra.

Legebatur.

Chur-Pfälzische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier, sey nichts zu erinnern. Et ita omnes.

Con-

Conclusum.

Vt prius.

Legebatur.

Chur-Braunschweigische Vollmacht per eundem.

Umfrage.

Chur-Trier erachte die vorgelesene Vollmacht ad Deliberationes einstweilen hinlänglich, und zweifelte nicht, wann nach E. hohen Collegii Ermessen wegen der Characterisirung noch daran was abgängig zu seyn ermessen würde, dieses annoch ersetzet werden würde.

Chur-Cölln erachte gleichfalls verlesene Vollmacht einstweilen hinlänglich, und reserviret sich übrigens wegen desjenigen, so im vortreflichen Chur-Trierischen Voto angereget worden, die nähere Aeusserung.

Chur-Böhmen erachtet die Vollmacht zur Handlung für hinlänglich, accediret übrigens dem Annexu des Chur-Trierischen vortreflichen Voti.

Chur-Bayern habe bey Verlesung der Chur-Braunschweigischen Vollmacht wahr-

genommen, daß selbe auf die ertheilte Instruction limitiret, anbey auch der Character repraesentativus abgängig sey; damit nun die Gleichförmigkeit beybehalten, und allen Anstößigkeiten vorgebogen werde, so setze man zu der vortreflichen Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft das zuversichtliche Vertrauen, Deroselben gefällig seyn werde, zu seiner Zeit, und so bald möglich, eine verbesserte, und mandatum cum libera mit sich führende Vollmacht beyzubringen.

Chur-Sachsen könnte das dabey vorstimmend von dem Charactere repraesentativo Erinnerte allenfalls künftig erst suppliret werden.

Chur-Brandenburg conformiret sich mit dem vorhergehenden Chur-Sächsischen Voto.

Chur-Pfalz. Unter dem erinnerten Vorbehalt, und in der freundschaftlichen Zuversicht des baldigen Erfolgs der Ergänzung weiteren Erfordernisses, sowohl quoad characterem, als circa facultatem, hal-

tet den vernommenen Inhalt einstweilen für annehmlich.

Chur-Braunschweig. Der in der Chur-Braunschweigischen Vollmacht gebrauchte Ausdruck: **Bevollmächtigter** sey general, und begreife alle übrige Arten von Abgesandten; da man nun bey Vollziehung dieser Vollmacht, welche von weiten Orten her, und über die See herbeygebracht werden müssen, noch nicht voraussehen können, und überhaupt auch noch nicht constiret habe, unter welchem Character entweder von Bothschaftern, oder von Ministres plenipotentiaires die gegenwärtige hochansehnliche Churfürstliche Versammlung habe beschickt werden sollen; So habe man zu Beförderung des von allen Orten her so sehnlichst gewünschten gegenwärtigen Geschäfts ohnumgänglich einen solchen Ausdruck gebrauchen müssen, welcher nicht allein general, und alles in sich begreifend sey, sonder welcher auch sonsten derer übrigen Zusatze; von Unsertwegen, und dergleichen rc. alles in sich begreife.

Was ferner den passum instructionis anbeträfe, so sey derselbe vorhin schon mehrmalen in Vollmachten vorgekommen, nächst diesem müsse man hierbey noch besonders anführen, wie man Sr. Königl. Maj. von Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ausdrücklich vorbehalte, nach Beschaffenheit der Umstände noch mehrere Gesandte und Bevollmächtigte zu ernennen.

Chur-Maynz ist mit denen vortreflichen Chur-Trierischen und andern beystimmenden Votis einverstanden.

Conclusum.

Es wäre die Chur-Braunschweigische Vollmacht einstweilen anzunehmen, man versehe sich gleichwohl zu dieser vortreflichen Gesandtschaft, daß selbige eine anderweite Vollmacht beyzubringen sich gefallen lassen werde.

Directorium

brachte hierauf in Vortrag, ob, nach nunmehro berichtigten puncto legitimationis weiter fürgeschritten, und wegen Benennung

nung derer zum Churfürstlichen Collegialconvent bestimmten Churfürstl. Herren Ministers und Räthen, auch Secretarien das Herkommliche beliebet werden wollte.

Umfrage.

Chur-Trier sey zu allem, was herkommlich, erböthig, und beziehe sich auf die abgelesene Vollmacht, worinnen alle zu dieser Behandlung ausgesetzte drey Bothschaftere und Räthe bereits nahmhaft gemacht worden; sodann benenne man zu diesseitigen Secretario den Churfürstl. Hof- und Regierungs-Rath Franz Joseph Mähler.

Chur-Cölln sey bereit, dem, was herkommlich sich zu bequemen; es wäre aber diesseits nicht bewußt, wie es mit dem Herkommen eigentlich bewandt: so wolle man desfalls die nachstimmenden Meynungen vorher vernehmen.

Chur-Böhmen. Die von Ihro Maj. ausgestellte Vollmacht benenne die abgeschickte Bothschaft; zu diesseitigen Secretario werde anbey der K. Canzley-Rath Joseph von Nagel benennt.

Chur-Bayern lasse es hierunter lediglich bey dem Herkommen bewenden: Die Namen derer diesseitigen zwey Bothschafter seyn in der verlesenen und recognoscirten Chur-Bayerischen Vollmacht enthalten; als Legationssecretär werde hiermit der Churfürstliche Hofrath Leopold Barth ernennet.

Chur-Sachsen, referire man sich wegen der Benennung der Gesandten auf die Vollmacht, und hätte die Secretariats-Stelle der Hofrath Wolfgang Georg Welk zu vertreten.

Chur-Brandenburg. In eben den verlesenen Vollmachten von Chur-Brandenburg seyn die ernannten Bothschafter benahmet. Die Secretariats-Stelle werde von dem Königl. Legationssecretair Arend von Koepken versehen.

Chur-Pfalz. Die diesseitige Vollmacht enthalte die Benahmung der beyden Churfürstl. Bothschaftere. Zu dem Legations-Secretariat wäre der Chur-Pfälzische Regierungsrath Franz von Brentano bestimmet; auf den Fall aber dessen Behinderung

zum

zum zweyten Secretair der Chur-Pfälzische Hof-Gerichts-Rath N. N. Belli substituiret.

Chur-Braunschweig beziehe sich wegen der in Vortrag stehenden Benennung auf die bereits producirte Vollmacht, und werde der von Mosheim die Führung des Protocolls versehen.

Chur-Maynz beziehe sich wegen Benennung der diesseitigen Bothschafter ebenmäßig auf die vorhin verlesene und recognoscirte Vollmacht; der hier anwesende Chur-Maynzische Hof- und Regierungs- auch Revisions-Rath Fr. Anton von Benzel sey als Chur-Maynzischer Legationssecretair bestellet.

Chur-Cölln accediret denen eben jetzo einstimmig abgegebenen Meynungen, und beziehet sich wegen Benennung der Gesandtschaft auf die verlesene Vollmacht; sodann sey pro Secretario Legat. der Chur-Cöllnische Hof- und Regierungs-Rath Emanuel Joseph Breuning angeordnet.

Directorium

brachte in Vorschlag, und gab zu fernerer Ueberlegung anheim; ob nunmehro puncto

Secreti die gewöhnliche Angelobung, dem Herkommen gemäß, vorgenommen werden wolle.

Umfrage.

Chur-Trier. Sobald die Chur-Trierische gesammte Bothschaft allhier zur Stelle, würde von solcher die zweytere sich dessen, was herkommlich, nicht entziehen; gleich dann auch den diesseitigen Legationssecretair auf das Secretum würklich zu verpflichten, es in zuversichtlicher gleichstimmiger Nachfolge kein Bedenken habe.

Chur-Cölln ist ebenfalls gemeynet sich dem, was herkommlich, zu fügen; wolle gleichwohl die nachstimmenden Meynungen diesfalls erwarten.

Chur-Böhmen. Diesseits wäre man erböthig, das Herkommliche in Zuversicht gleichförmiger Nachfolge mit zu beobachten.

Chur-Bayern. Gleichwie bey dem im Jahr 1689. vorgewesenen Collegialtage die Angelobung des Secreti in die hohen Hände Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz geschehen; also würde man auch diesesmalen hierzu sich einverstehen, wenn Höchstdieselbe

de selbsten im Collegio zugegen wären; da aber bey Churfürsten-Tägen, so wenig als bey Deputations- und Reichstägen derglei-chen Hand-Treuleistung an die Chur-Maynzische hohe Gesandschaft hergebracht sey; ja sogar noch bey dem im Jahr 1640. zu Nürnberg abgehaltenen vorjüngern Churfürstlichen Collegialconvent, Inhalts Protocolli sessione Ima, als eine Neuerung angesehen, somit *inter Electorales* beliebet und beschlossen worden, da es unter denen Stellvertretern und denen andern Churfürstlichen Gesandten (weil zwischen ihnen der Vollmacht halber keine Differenz wäre) ein Unterschied nicht zu machen, und mit der Verglübdung des Secreti, wie die Worte lauten, sie sämmtlich zu verschonen seyn, so kann auch diesseitiger zweyter Bothschafter bey sogestalten gar merklich in die Augen leuchtenden Umständen, ohne ausdrücklichen Befehl Ihro Churfürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrns, hierzu aus eigner Bewegung nicht gehehlen; und will selbige bis zu Einlangung näherer Instruction hiermit um so mehr verbeten haben; je weniger der

Vorgang einer solchen Angelobung in re et modo mit der Anständigkeit, und dem charactere repraesentativo, welcher die in jüngern Zeiten mit denen Ersteren völlig pacificirten zweyte Bothschaftere bekleidet, vereinbarlich zu seyn scheinet.

Chur-Sachsen. Diesseits, ohne sich wegen der jeztmalen in Frage seyenden Handleistung denen majoribus entgegen stellen zu wollen, könne man jedoch auch nicht simpliciter darauf stimmen, ehender aber denen von Chur-Bayern dargegen angeführten erheblichen Erinnerungen beytreten.

Chur-Brandenburg trete dem vortreflichen Chur-Bayerischen und Chur-Sächsischen Votis völlig bey.

Chur-Pfalz. Diß Orts ist man mit denen aus dem erleuchteten Chur-Bayerischen Voto angeführten triftigen Gründen und Ursachen des mit selbiger und nachgefolgten vortreflichen Meynungen ganz einstimmigen Dafürhaltens.

Chur-Braunschweig: ad majora.

Chur-Maynz sey erböthig, jenem nachzukommen, was das actenmäßige Her-

kom-

kommen mit sich bringe; könne sich gleichwohl nach denen vorstimmenden Votis gefallen lassen, daß die Angelobung bey diesem gegenwärtigen Churfürstl. Collegialconvent für diesesmal unterbleibe.

Conclusum,

Es wäre die Angelobung bey gegenwärtigem Churfürstlichen Collegialconvente zu unterlassen.

Directorium

brachte ferner in Vortrag, was puncto ceremonialis beliebet werden wolle?

Umfrage.

Chur-Trier. Da man die vorläufige Abrede genommen, daß Electorales inter se für diesesmal ohne Abbruch des Collegialschlusses den 7. Sept. 1745. und hierinnen angezogenen, vom 9. und 11. Dec. 1741. wie auch vom Jahre 1711., die Ankunfts-Notificationes hin und wieder als geschehen annehmen, auch die solennen Visitten und Revisitten verbeten haben wollten; also jedoch, daß es in Ansehen derer exterorum lediglich bey dem in obigen Collegial-

gialschlüssen regulirten ceremoniali zu belassen; Als wäre man der Meynung, daß hierüber ein förmliches Conclusum nunmehro zu fassen seyn möchte.

Chur-Cölln accediret in dem untergebenen Punct dem vortreflichen ChurTrierischen Voto.

Chur-Böhmen wie Chur-Trier.

Chur-Bayern wäre des Dafürhaltens, daß in Conformität der jüngsthin genommenen Unterredung, und nach Maaßgabe des hierbey genommenen Concerts, ex parte Directorii ein Aufsatz eines Conclusi entworfen, solcher sofort verlesen und berichtiget werde; nach welchem Vorgang man sich dieses Orts weiter vernehmen lassen werde.

Chur-Sachsen. Diesseits conformire man sich der von Chur-Bayern geäußerten Meynung.

Chur-Brandenburg wie Chur-Trier.

Chur-Pfalz wie Chur-Bayern.

Chur-Braunschweig ad majora.

Chur-Maynz wie Chur-Trier.

Con-

Conclusum.

Es wäre das Chur-Maynzische Directorium zu ersuchen, die erst puncto Ceremonialis inter Electorales genommene Abrede in einen Aufsatz Conclusi zu fassen, und solches dem hohen Collegio vorzulegen.

Directorium

erinnere hierbey, wasmaßen auch bey der in verschiedenen Votis angeregten Unterredung auch von demjenigen Ceremoniali gesprochen worden sey, welches mit der, dem Vernehmen nach, nächstankommenden Kayserl. hochansehnlicher Commission zu beobachten seyn würde; gebe dahero E. hohen Collegio anheim, ob sothanes Conclusum auch hierauf zu fassen sey?

Umfrage.

Chur-Trier. Da man auch dieserwegen das ein und andere nach seinem ganzen Umfange, zu Gewinnung der Zeit einstweilen verabredet, so sey ein hohes hochlöbliches Directorium zu ersuchen, hierüber nach dem Antrag, das Project Conclusi

dem

dem hohen Churfürstl. Collegio vorzulegen.

Chur-Cölln kann gleichfalls geschehen lassen, daß nach Maßgabe der vorgegangenen Unterredung das Projectum conclusi vom hochlöblichen Directorio verfertiget und dem hohen Collegio vorgeleget werde.

Chur-Böhmen wie Chur-Trier.

Chur-Bayern inhärire seiner vorhinnigen Aeußerung, als worinnen der eben beschehenen Directorialvortrag schon erschöpft wäre.

Chur-Sachsen similiter wie Chur-Bayern.

Chur-Brandenburg wie Chur-Trier.

Chur-Braunschweig ad majora.

Chur-Pfalz. Wegen des, gegen die hochansehnlichen Kayserl. Erste und zweyte Repräsentativcommissarien jetzund zu beobachten seyenden Ceremoniels glaubte man ebenfalls, daß der erwehnten Ordnung gemäß, der Entwurf Conclusi möchte durch das hochlöbliche Directorium vorgeleget, hernächst auch endlich berichtiget werden.

Chur-

Chur-Maynz wie Chur-Trier.

Conclusum.

Es wäre der Aufsatz Conclusi auch auf das gegen die hochansehnliche Kayserliche Commission zu beobachtende Ceremoniale mit zu fassen.

Directorium

ohnverhaltet: wasmaßen es schon eventualiter solches Conclusum entworfen habe und bereit sey, es sofort abzulesen.

Electorales stimmten hiermit überein, und wurde sofort das Project verlesen.

Umfrage.

Chur-Trier lasse es bey dem Aufsatze bewenden, und hätte nur geglaubet, daß beyde Punkte, das Ceremoniale inter Electorales respectu sui, et erga exteros, sodann deswegen E. höchstansehnlichen Kayserlichen Commission durch zwey verschiedene Conclusa von einander hätte separiret werden können.

Chur-Cölln conformirt sich mit dem vortreflichen Chur-Trierischen Voto.

Chur-Böhmen lässet es bey dem wohlverfaßten Aufsatz bewenden.

Chur-

Chur-Bayern findet den verlesenen Directorialaufsatz Conclusi der jüngsthin inter Electorales gepflogenen mündlichen Unterredung, und den in Betreff des gegen die hochansehnliche Kayserl. Commission hinc et inde zu beobachtenden Ceremonialis allerseits beliebten Concert in der Wesenheit ganz conform, nur aber wolle man Ihrer Excellenzien vortreflichen Einsicht anheim stellen, ob nicht in dem zu verfassenden Concluso auch das durchgehende Ceremoniale cum exteris vollkommen berichtiget werden, und am Ende desselben eine hinreichende Fürsehung geschehen solle, was gestalten nemlichen keine deren Ehren und Distinctionen, nach demjenigen, so herkommlichermaßen auswärtigen Kronen nicht zugestanden, im Gegenhalt aber Kayserl. Majest. als allerhöchsten Oberhaupt aus devotester Ehrerbietung und in der Absicht die Hoheit des Reichs empor zu halten, E. hochansehnlichen Kayserl. Commission von Seiten des Churfürstl. Collegii anerbothen worden, denen hergebrachten Churfürstl. Prärogativen, und Präminenzien abbrüchig

brüchig seyn, am wenigsten aber in conventibus publicis und sonstigen Orten, von auswärtigen Kronen und deren Bothschaftere, als ein Beyspiel oder Prärogativ angezogen, vielmehr aber, nach wie vor, denen Höchsten Churfürsten des Reichs, und zwar einen wie den andern immerfort und allenthalben, ohne einigen Unterschied und Verminderung, nach Maßgabe des 3ten Artickels der K. Wahlcapitulation, gleiche auswärtigen Kronen angedeyhende honores regii beybehalten werden sollen.

Chur-Sachsen: findet man gegen den von Chur-Maynz abgelesenen Aufsatz nichts zu erinnern, und sey damit vielmehr durchaus verstanden; im übrigen accedire man dem ohnmittelbar voraus stehenden vortreflichen Chur-Bayerischen Voto und der dabey angetragenen Reservation.

Chur-Brandenburg wie Chur-Trier.

Chur-Pfalz accedire denen in der Wesenheit mit dem vortreflichen Chur-Bayerischen Voto, wie man diß Orts erachtet, einhelligen erleuchteten Meynungen.

Chur-Braunschweig. Wegen der in dem verlesenen Project Conclusi zwischen sämmtlichen Bothschaften und Gesandtschaften zu beobachtenden Ceremonielpunkten finde man diesseits eben nichts zu erinnern.

Chur-Maynz stimmet ebenmäßig dahin ein, daß es bey dem eben verlesenen Concluso zu lassen sey.

Conclusum.

I. Ist das Ceremoniale inter Electorales, jedoch ohnabbrüchig des Inhalts deren Collegialschlüssen de annis 1711. 1741. et 1745. sowohl pto. deren Ankunftsnotificationen, als deren solennen Visiten und Revisiten für diesesmal hinc inde zu verbitten.

II. Was das, mit der, dem Vernehmen nach, ankommenden Kayserl. Commission zu beobachtende Ceremoniale betrift, ist folgendes verabredet und beschlossen, und zwar

a) So bald die Kayserliche Herren Commissarii hier ankommen, lassen Selbige jeder anwesenden Churfürstlichen Both- und Gesandtschaft in corpore durch einen

nen Cavallier ihre Ankunft melden, und empfangen dagegen von jeder Churfürstlichen Bothschaft ebenfalls durch einen bothschaftlichen Cavallier das Compliment.

b) Jede Churfürstliche Bothschaft giebt in corpore der Kayserl. Commission ebenfalls in corpore die erste Visite, wann vorhero durch einen bothschaftlichen Cavallier, welcher das erste Compliment ausrichtet, zu gleicher Zeit die Stunde begehret worden. Diese Visiten geschehen nach dem Rang derer höchsten Herren Churfürsten, und zwar in einem sechsspännigen Wagen und in einem zweyspännigen für einige Cavalliers.

c) Die Kayserliche Commission in corpore, giebt dagegen einer jeden Churfürstlichen Bothschaft in corpore, jedoch secundum ordinem Electorum, die Revisite, und lässet selbige vorhero durch einen Cavallier wegen der eigentlichen Stunde avertiren.

d) Die Churfürstlichen Bothschaften fahren bey der ersten Visite mit dem sechsspännigen Wagen, da immittelst der zwey-

spännige außer dem Hof bleibet, in dem Hof der Kayserlichen Commission werden an dem Wagen von einem distinguirten und mehrern andern Cavallieren, sämmtlichen Pagen und Officianten, und nach derenselben Vortretung oben an der Treppe von einem noch vornehmern Cavallier empfangen. Die Kayserliche Commission tritt der Churfürstlichen Bothschaft bis in die Halbscheid des letztern = nemlich der Treppen am nächsten seyenden Vorzimmers entgegen, empfängt solche daselbst, behält jedoch die Hand bey dem Fortgehen und Eintritt in das Zimmer.

Die Kayserlichen Commissarii sitzen unter dem Baldachin rechter Hand auf zweyen etwas schrege gegen das Kayserliche Portrait gestellten Lehnsesseln.

Die Churfürstlichen Bothschafter aber linker Hand ebenmäßig auf Lehnsesseln, die aber etwas distinguiret, und längst dem Baldachin, doch so, gestellet sind, daß sie noch unter der Decke des Baldachins auf dem nemlichen Teppich stehen. Sowohl die Lehnsessel der Kayserl. Commission

mission, als deren Churfürstl. Bothschaftern werden durch die Cavalliers gerückt.

Alle Bothschaften bedecken sich, wie die Kayserlichen, empfangen von diesen das Prädicat Excellenz, und geben dem Ersten Kayserlichen Commissario den Titel: Fürstliche Gnaden.

Bey dem Auf- und Abzuge einer jeden Bothschaft rühret die Wache vor dem Hause, wann eine vorhanden ist, das Spiel: die etwa vorhandenen Schweitzer und Trabanten aber stehen mit dem übrigen ganzen Hofstaat die Treppe hinauf und präsentiren das Gewehr.

Bey dem Abzuge beschiehet die Rückbegleitung wie bey dem Empfang.

e) Die Churfürstlichen Bothschafter empfangen bey denen Revisiten die Kayserliche Commission bey dem Aussteigen an dem Wagen, und geben dieser die Hand sowohl in dem Aufführen als in dem Sitzen: das übrige wird, wie bey der bothschaftlichen Visite beobachtet.

f) Die Kayserliche Commission schicket das aufhabende Creditiv und die Kayserliche

offene Vollmacht ehender nicht, als bis der Churfürstliche Collegialtag würklich eröfnet worden, durch einen Cavallier ad aedes Directorii Moguntini, welches solche dem hohen Collegio per dictaturam communiciret.

g) So bald hierauf der Kayserlichen Commission per Directorium die legale Zusammenstell- und Eröfnung des Churfürstl. Collegii bekannt gemacht, und dabey gemeldet worden, daß das hohe Collegium den Kayserlichen Vortrag erwarte; giebt diese von dem Tag und Stunde der Proposition dem Directorio die vorläufige Nachricht; Directorium benachrichtiget hiervon das hohe Collegium, und hinterbringet sodann Caesareis die Collegial-Bereitwilligkeit.

h) Die Ansage ad sessionem zu Anhörung der Kayserlichen Proposition geschiehet herkommlichermaßen per Directorium.

i) Die Chur-Maynzische Bothschaft wird von dem gesammten Churfürstlichen hohen Collegio ersucht, als Decanus collegii, im Namen und Statt desselben,

die

die gebührende Abhol- und Begleitung der Kayserlichen Commission zu verrichten: Sämmtliche Churfürstliche Bothschaften schicken zu dieser Begleitung ihre sechsspännige Equipages.

Das Churfürstliche Collegium in corpore empfängt die Kaiserliche Commission auf der halben Treppe, und tritt derselben in das Collegial-Conferenzzimmer vor.

Nach geendigter Proposition und Deliberation wird die Kaiserliche Commission in der nemlichen Ordnung, wie die Auffahrt geschehen, in ihr Quartier zurückbegleitet.

k) Die Kaiserliche Commission sitzet in der Mitte zwischen denen Churfürstlichen Primariis auf einem, eine Stufe mehr, als gedachte Primarii sitzen, erhöheten Platz in gleichgestellten Lehnsesseln unter einem Baldachin: die Churfürstlichen Primarii sitzen wie gewöhnlich, per latera, und zwar zur Rechten Chur-Maynz, Chur-Böhmen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig, und

zur Linken Chur-Cölln, Chur-Sachsen und Chur-Pfalz; Chur-Trier aber der Kaiserlichen Commission gegenüber unter einem eigenen Baldachin: Electorales reliqui aber sitzen linealiter am Votanten-Tische.

l) Nach allerseits in obiger Art genommenen Platz und geschlossenen Saal thut die Kaiserliche Commission eine kurze Anrede ad Collegium, der Kaiserliche Legationsrath, so unten an denen Stufen linker Hand stehen bleibt, lieset alsdann die Kaiserliche schriftlich verfaßte Proposition laut und stehend ab, endlich, und

m) nach, wie obgemeldet, vollzogenem Propositions-Actu geschiehet die Rückbegleitung, wie der Empfang und die Auffahrt ware.

III. Ratione ceremonialis *cum exteris* wird es bey denen Collegialschlüssen de annis 1711. 1741. et 1745. lediglich belassen, dergestalten, daß darauf vest gehalten werden solle.

Prae-

Praesentibus Dominis Legatis Electoralibus.

Chur-Maynz.

Freyherr von Erthal,
Freyherr von Groschlag,
Freyherr von Forster.

Chur-Cölln, so heute nach gewöhnlicher Alternation den Vorsitz hatte.

Freyherr von Siersdorf.

Chur-Trier.

Freyherr von Münch.

Chur-Böhmen.

Fürst von Esterhazy Galantha,
Graf von Pergen,
Freyherr von Borié.

Chur-Bayern.

Graf von Baumgarten,
Freyherr von Schneid.

Chur-Sachsen.

Graf von Rex,
von Ponickau.

Chur-Brandenburg.

Freyherr von Plotho,
Graf von der Schulenburg.

Chur-Pfalz.

Freyherr von Zettwitz,
von Reibelt.

Chur-Braunschweig.

Freyherr von Gemmingen.

Frankfurt, Martis den 14. Febr. 1764. in der Churfürstlichen Collegial-Versammlung auf dem Römer.

Sessio II.

Directorium.

Dem hohen Collegio sey die Kaiserliche in Originali und Copia eingekommene Vollmacht und Credentiales per Dictaturam allschon bekannt, man wolle also vernehmen, ob gefällig sey, selbige verlesen zu lassen, und sich demnächst darauf zu äußern.

Umfrage.

Chur-Trier könne geschehen lassen, daß vorhero zu deren Ablesung geschritten werde.

Chur-

Chur-Cölln wie Chur-Trier.

Chur-Böhmen
Chur-Bayern
Chur-Sachsen
Chur-Brandenburg } similiter.
Chur-Pfalz
Chur-Braunschweig
Chur-Maynz

Legebatur per secretarium Moguntinum

die Kaiserliche, denen beiden Kaiserl. Commissarien ausgestellte Vollmacht. Ferner

das Kaiserliche Creditiv-Schreiben an die Churfürstliche Collegialversammlung, für die beiden Kaiserlichen Commissarien, Fürsten von Lichtenstein und Freyherrn von Bartenstein. Ingleichen

das Kaiserliche Creditiv-Schreiben für den Kaiserlichen Legationsrath Freyherrn von Löschenkohl.

Directorium

stelle nach nunmehro verlesener Kaiserlichen Vollmacht und Credentialien zu belieben anheim, was hierauf zu äussern gefällig seyn wolle.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier finde bey dem verehrlichen Inhalt der Kaiserlichen Vollmacht und Credentialien, als generaliter abgefaßt, nichts zu erinnern.

Chur-Cölln. Man sey mit dem vortreflichen Chur-Trierischen Voto einverstanden.

Chur-Böhmen similiter.

Chur-Bayern. Die von dem hochlöblichen Directorio bey heutiger Session in amtsmäßigen Vortrag zu stellen beliebte und eben jetzo verlesene Kaiserliche Vollmacht und Credentiales würden diß Orts mit geziemender Verehrung anerkannt.

Chur-Sachsen. Bey der von E. hochansehnlichen Chur-Maynzischen Directorial-Gesandtschaft so eben vorgelegten und resp. communicirten Kaiserlichen Vollmacht und Credentialien finde man ebenmäßig nichts zu bemerken.

Chur-Brandenburg wollte die izt verlesene Vollmachten und Credentialien als zum Kaiserlichen Antrag hinreichend ansehen und annehmen.

Chur-

Chur-Pfalz. Diß Orts hielte man den auf Kaiserlichen Antrag gemessenen Gewalts-Brief und Beglaubigungs-Schreiben ehrerbiethigst annehmlich.

Chur-Braunschweig. Die Kaiserl. Wahlcapitulation Art. III. §. 13. nennet zwar diejenigen, welche auf Seiten Sr. Kaiserl. Majest. bey einem Churfürstentag sich einfinden, Gesandten. Da jedoch die vortreflichen Vorsitzenden dabey etwas nicht erinnert hätten, daß der Name von Commissarien gebraucht worden: so könne man auch diesseits solchen obwohlen mit dem der Absicht ohne Zweifel gemäßen Vorbehalt, geschehen lassen, daß daraus weder auf andere etwan noch vorkommende Fragen, noch auf künftige Zeiten eine Folge gezogen werde; ansonsten mit dem Inhalt der verlesenen Vollmacht und Credentialien gleich denen vortreflichen Vorstimmenden ebenfalls einverstanden.

Chur-Maynz wie Chur-Trier.

Conclusum.

Man nehme den Inhalt der verlesenen

Kaiserlichen Vollmacht und Credentialien in geziemender Verehrung an.

Directorium.

Man habe diesseits bey abgelegter Visite der Kaiserl. hochansehnlichen Commission die würkliche Zusammenstellung des Churfürstlichen hohen Collegii zu eröfnen, und wegen des Tages, wenn die Kaiserliche Proposition vorzunehmen gefällig sey, sich zu erkundigen ohnermangelt. Nachdem nun selbige in Antwort sich dahin habe vernehmen lassen, wie ihr angenehm wäre, solche den Donnerstag als den 16. dieses abzulegen, so wolle man vernehmen: ob nunmehro das unterm 6. dieses der Abholung, Empfang und Zurückbegleitung halber gefaßte Conclusum in die Erfüllung zu bringen sey.

Umfrage.

Chur-Trier, wäre solchemnach E. hohen Collegii Bereitwilligkeit an vorbemerkten Tag die Proposition anzuhören, E. hochansehnlichen Kaiserl. Commission von E. hochlöblichen Directorio, welches man von hohen Collegii wegen darum ersuchet, nur

noch

noch zu eröfnen: sodann läßt man es wegen der Feyerlichkeit, bey Abholung, Empfang und Rückbegleitung hocherwähnter Kaiserl. Commission bey dem Concluso Collegii vom 6. dieses, als welches in allem Ziel und Maaß gäbe, bewenden.

Chur-Cölln lasse es bey der Chur-Trierischen Meynung bewenden, mit dem Anhang jedoch, daß als viel der bey handhabende wenige Train es erlaubet, man der Feyerlichkeiten halber, dasjenige, was beschlossen, befolgen wolle.

Chur-Böhmen wie Chur-Trier, und wäre auch wegen des letztern Punkts E. hochlöbliches Directorium von gesammten hohen Collegio zu ersuchen.

Chur-Bayern wäre mit denen Vorstimmenden des Ermessens, daß ohne weitere Zuwart der hochansehnlichen Kaiserlichen Commission die Bereitwilligkeit Collegii Electoralis, die Kaiserliche Proposition anzuhören, per Directorium, als worum dasselbe hiermit ersucht würde, der Gebühr nach eröfnet werden könnte, was ansonsten wegen Abholung, Empfang und Rückbe-

glei-

gleitung der hochansehnlichen Kaiserlichen Comission, dann auch bey Anhörung der höchstzuverehrenden Kaiserlichen Proposition zu beobachten sey; dießfalls beziehe man sich dieses Orts auf das allerseits einverstandene und beschlossene Regulativ, wobey es belassen würde.

Chur-Sachsen stattet zuförderist dem hochlöblichen Directorio den geziemenden Dank ab für den bey Kaiserl. Commission abzulegen beliebten Auftrag, und sey überhaupt des Erachtens, daß sonder Anstand der Vorgang jener Kaiserl. Proposition dermalen statt finde, und des Endes alles das auch derer Feyerlichkeiten halber zu veranstalten, und in das Werk zu stellen sey, was in dem jüngsten unterm 6. dieses ausgefallenen Churfürstlichen Collegialschluß überhaupt solchen Betrefs halber, wie nicht minder in Ansehen des an Chur-Maynz zu bringenden Ersuchens, bereits in antecessum beliebet, und festgestellet worden.

Chur-Brandenburg. Die Abhol- Empfang und Zurückbegleitung der Kayserl. Commission wäre in der letztern Session vom

6ten

6ten dieses bestimmet, worauf man sich bezöge, und ersuchte man die vortrefliche Chur-Maynzische Gesandtschaft, die Abholung der Kaiserlichen Commission gütigst zu übernehmen.

Chur-Pfalz ließe sich die Collegialbeliebung des Tages, um die Kaiserliche Proposition anzuhören, ebenwohl vergnüglich seyn, und wäre durch hierum zu ersuchendes hochlöbliche Directorium diese Collegial-Entschließung und Bereitwilligkeit an die hochansehnliche Kaiserlichen Repräsentanten zu eröfnen; übrigens wegen der Abhol- Empfang- und Rückbegleitung möchte das unterm 6ten dieses schon gefaßte Regulativum in Vollzug gebracht werden.

Chur-Braunschweig. Diesseits sey man ebenfalls bereit, den von wegen Sr. glorreichst-regierenden Kaiserl. Majest. zu thuenden höchstverehrenden Vortrag anzuhören, und lasse es wegen dessen, was sowohl bey der Abholung, Empfang und Rückbegleitung zu beobachten sey, bey demjenigen lediglich bewenden, was allschon dieserwegen am 6ten dieses in diesem hochansehnli-

sehnlichen Churfürstlichen Collegio gemeinschaftlich festgestellet worden sey.

Chur-Maynz seye zu Bewürkung desjenigen erböthig, warum solches zu ersuchen, E. hohen Collegio habe gefallen wollen, so wie es sich solches zur vorzüglichen Ehre jederzeit schätzet, so werde es ohnermangeln, das erforderliche hierunter zu veranstalten.

Conclusum.

Es wäre das Chur-Maynzische Directorium zu ersuchen, die Bereitwilligkeit dieses hohen Collegii zu Anhörung der Kaiserlichen Proposition der hochansehnlichen Kaiserl. Commission zu eröfnen, übrigens werde es wegen Abholung, Empfang und Rückbegleitung bey dem unterm 6ten dieses gefaßten Collegial-Schluß lediglich belassen.

Directorium wolle hiermit ohnverhalten, wasmaßen der Päbstliche Nuntius Oddi würklich dahier angekommen sey, mit der Anfrage, wie es auf allen Fall puncto ceremonialis mit demselben zu halten sey.

Electo-

Electorales haben beschlossen, daß, wenn der dermalige Päbstliche Nuntius zu Lucern sein Creditiv an die Behörde abgeben wollte, selbiges nebst der Abschrift zwar anzunehmen, das Originale jedoch nicht zu eröfnen, sondern lediglich gedachte Abschrift in sessione zu produciren, sofort zu überlegen sey, ob sothanes Creditiv anzunehmen oder was weiteres zu beobachten wäre. Ueberhaupt seye beschlossen, daß alsdann, wann auch desselben Creditiv zu seiner Zeit angenommen werden könnte, lediglich jenes zu beobachten sey, was in denen Conclusis 1741. et 1745. desfalls allschon festgesetzt worden. Bis dahin aber wäre der Päbstliche Nuntius als nach seiner Eingangsermeldten dermaligen Qualität anzusehen.

Praesentibus Dominis Legatis Electoralibus.

Chur-Maynz

Freyherr von Erthal,
Freyherr von Groschlag,
Freyherr von Vorster.

Chur-Trier.

Freyherr von Münch.

Chur-Cölln, so heute nach gewöhnlicher Alternation den Vorsitz hatte.

Freyherr von Siersdorf.

Chur-Böhmen.

Fürst von Esterhazy Galantha,
Graf von Pergen,
Freyherr von Borié.

Chur-Bayern.

Graf von Baumgarten,
Freyherr von Schneid.

Chur-Sachsen.

Graf von Rex,
von Ponickau.

Chur-Brandenburg.

Freyherr von Plotho,
Graf von der Schulenburg.

Chur-Pfalz.

Freyherr von Zedwitz.
von Reibeld.

Chur-Braunschweig.

Freyherr von Gemmingen.

Frankfurt am Mayn auf dem Römer
Iovis den 16. Febr. 1764.

Sessio III.

in collegio Electorali.

Nacheme das Chur-Maynzische Directorium zur heutigen als zur Anhörung der Kaiserlichen Proposition bestimmten Session durch das Reichs-Erbmarschall-Amt ansagen lassen; so versammelten sich übrige Electorales zur bestimmten Stunde in dem gewöhnlichen Conferenzzimmer, mittlerweil, daß in Gefolg des in letzterer Session geschehenen Ersuchens die Chur-Maynzische vortrefliche Bothschaft im Namen des

ganzen Churfürstlichen Collegii sich in das Quartier der hochansehnlichen Kaiserl. Commission begaben, um solche zur Auffahrt zu begleiten. Als nun selbige auf dem Römer eingetroffen und ausgestiegen waren, giengen selbigen vorernannte Electorales bis auf die halbe Treppe entgegen, traten sodann bis in das Conferenzzimmer vor.

Nach allerseits, zufolge des Conclusi vom 6ten dieses eingenommenen Plätzen und bedeckten Häuptern wurde von des zweyten hochansehnlichen Kaiserl. Herrn Commissarii, Freyherrn von Bartenstein Excellenz nachstehendes mündlich vorgetragen:

Hochwürdig, Hochgebohrne, Hochwohl, und Wohlgebohrne des Heiligen Römischen Reichs hoher Churfürsten vortrefliche Herren Bothschaftere.

„Nachdem Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr gegenwärtigen auf Allerhöchstderoselben Veranlassung und mit einhelligem Consens des H. Röm. Reichs-Churfürsten versammleten Chur-

Churfürstlichen Collegial-Convent mit Dero allerhöchsten persönlichen Gegenwart zu beehren, durch verschiedne wichtige Behinderungen abgehalten worden; als haben Allerhöchstgedacht Se. Röm. Kaiserl. Maj. dem Hochgebl. des H. Röm. Reichs Herrn Fürsten Joseph Wenzel von Lichtenstein, und mir allergnädigst aufgetragen, dem allhier versammleten hohen Churfürstl. Collegio an Derselben Statt und in Dero allerhöchsten Namen, Kraft der übergebenen Credentialien und Vollmacht, dasjenige vorzutragen, was Ihro Röm. Kaiserl. Majest. bey dermaligen Zeitpunkt dem Heil. Römischen Reich teutscher Nation und der gesammten Christenheit verträglich und nützlich erachten. Se. Fürstl. Gnaden und ich erstatten dahero zuvorderist im Namen Ihro Röm. Kaiserl. Majest. Ew. Excellenzien für diese so willfährige Zusammenkunft und Erscheinung den gebührenden Dank, und versichern Dieselbe, wie wir uns gedoppelt glücklich schätzen, diesen allerhöchsten Kaiserlichen Auftrag erhalten zu haben, theils weilen uns dadurch das Vergnügen zuwächst,

mit so Erlauchten und vor das Wohl des teutschen Reichs so sehr besorgten Bothschaftern in das engeste Vertrauen zu treten, theils weilen der Gegenstand dieses Kaiserlichen Auftrags in einer solchen Sache beruhet, wovon der Ruhestand und erwünschte Frieden, einfolglich die Aufnahme und das wahre Beste des teutschen Vaterlandes abhängt, und auf künftige Zeiten befestiget wird.

Eben diese Ursachen erwecken daher auch bey uns die zuversichtliche Hofnung, daß die hier versammlete vortrefliche Räthe und Bothschaftere diesen Kaiserlichen Antrag, welchen nebst allen hochwichtigen Gründen mehrerer Deutlichkeit wegen schriftlich aufzusetzen vor nöthig erachtet worden, nicht nur ein geneigtes Gehör verstatten, sondern daß Dieselbe sich auch darüber nachdem von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät auf Ihre patriotische Gesinnungen gesetzten zuverlässigen gnädigsten Vertrauen vergnüglich erklären werden, was sie zu diesem vorhabenden nützlichen Endzweck gedeylich und ersprießlich zu seyn erachten.

Se.

Se. Fürstl. Gnaden und ich werden solches bey Ihro Röm. Kaiserl. Majest. gebührend anzurühmen, und Allerhöchstgedachte Ihro Röm. Kaiserl. Maj. gegen sämmtliche Herren Churfürsten, so wie gegen derer hier anwesende vortrefliche Räthe und Bothschaftere, mit Freundschaft, Kaiserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten zu erwiedern ohnermangeln.

Wie dann Sr. Fürstl. Gnaden und ich vor unsere Person gleichfalls Ew. Excellenzien uns zu allfreundlichen Diensten willfährigst anerbieten."

Vorgedachter Herr von Bartenstein übergabe hierauf die schriftlich verfaßte Kaiserliche Proposition des ersten Kaiserlichen hochansehnlichen Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Fürstl. Gnaden, welche solche durch den auf der untersten Staffel gestandenen Kaiserl. Legationsrath von Löschenkohl ablesen ließen. Nach geendigter derselben Verlesung und hierauf von des Herrn Fürsten von Lichtenstein Fürstl. Gnaden an des ersten Chur-Maynzischen Herrn Bothschafters Freyherrn von Erthal Excel-

lenz geschehenen Einhändigung, wurde von des Chur-Maynzischen dritten Herrn Bothschafters, Freyherrn von Vorsters Excellenz in folgenden geantwortet:

Hochgebohrner Fürst, Wohlgebohrner Freyherr, Hochansehnliche Kaiserliche Herren Commissarii.

Ew. Fürstl. Gnaden und Excellenz erstatten sämmtliche hier anwesende Churfürstliche Herren Räthe und Bothschaftere den verbundensten Dank, daß Ihro gefällig gewesen, die Kaiserliche allermildeste Gesinnung Denenselben zu eröfnen.

Nachdem nun der Inhalt der Kaiserlichen Proposition von ganz besonderer Wichtigkeit ist; so will es die Nothdurft erheischen, daß wir uns darüber anvorderist ordnungsmäßig bereden. Sämmliche Churfürstliche hohe Herren Bothschaftere traten hierauf zusammen, und nach einer kurzen Unterredung, so mit wiederum eingenommenen Plätzen und bedeckten Häuptern, wurde durch ebenselbigen untergesetztes weiters geantwortet.

Gegenwärtige Churfürstliche hohe Collegial-Versammlung erkennet einstimmig in tiefster Verehrung, wasmaßen Sr. glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät der allerunterthänigste Dank gebühre, daß Allerhöchstdieselbe Dero ohnermüdete Reichsväterliche Sorgfalt auch dahin zu erstrecken geruhet, daß durch die annoch bey Allerhöchstdero Lebzeiten, welche der allmächtige Gott noch auf viele Jahre verlängern wolle, vorzunehmende Sicherstellung der Nachfolge auf dem Kaiserlichen Thron die Ruhe und Wohlfahrt des H. Röm. Reichs auch auf die künftige Zeiten bevestiget werde.

Gleichwie nun der Inhalt des allermildesten Kayserlichen Vortrags von ganz besonderer Wichtigkeit ist; so werden wir solchen ohnverweilt in reife Collegialüberlegung ziehen, und die diesfallsigen Berathschlagungen, so viel an uns ist, bestens beschleunigen, zu welchem Ende wir uns die schriftliche Mittheilung der vernommenen Kaiserlichen Proposition aus bitten. Indessen wiederholen wir gegen Ew. Fürstl. Gna-

Gnaden und Excellenz unsere vorhinnige verbindlichste Danksagung und empfehlen uns Dero hochschätzbaren beharrlichen Wohlwollen, welches wir mit geflißenster Dienstbereitwilligkeit zu erwiedern nicht ermangeln werden. Diesemnach geschahe die Rückbegleitung durch die Churfürstlichen Herren Bothschaftere bis zur halben Treppe, durch die Chur-Maynzische aber bis zurück in das Quartier der Kayserlichen hochansehnlichen Commission.

Prae-

Praesentibus Dominis Legatis Electoralibus.

Chur-Maynz.

Freyherr von Erthal,
Freyherr von Groschlag,
Freyherr von Vorster.

Chur-Cölln nach der Alternation heute vorsitzend.

Freyherr von Siersdorf.

Chur-Trier.

Freyherr von Münch.

Chur-Böhmen.

Fürst von Esterhazy Galantha,
Graf von Pergen,
Freyherr von Borié.

Chur-Bayern.

Graf von Baumgarten,
Freyherr von Schneid.

Chur-Sachsen.

Graf von Rex,
von Ponickau.

Chur-Brandenburg.

Freyherr von Plotho,
(Not. Graf von der Schulenburg war abwesend.)

Chur-Pfalz.

Freyherr von Zettwitz,
von Reibeldt.

Chur-Braunschweig.

Freyherr von Gemmingen.

Frankfurt am Mayn Saturni den 18. Febr 1764.

Sessio IV.

In der Churfürstlichen Collegial-Versammlung auf dem Römer.

Directorium.

Eine Churfürstliche hohe Collegial-Versammlung habe vorgestern die Kaiserliche allermildeste Proposition vernommen, auch derselben Abschrift per Dictaturam erhalten. Man gebe dahero Ihro Excellenzien anheim, wie denselben gefällig sey, auf das erste Deliberandum, ejusque membrum primum circa quaestionem: an? sich vernehmen zu lassen.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier: Dem allmächtigen Gott wisse man für den dem Reich und teutschen Vaterlande, im letztabgewichenen Jahre, nach so schweren Kriegs-Drangsalen verliehenen lieben Frieden nicht genugsam Dank zu sagen. Hiernächst gebühre solcher auch der glorwürdigst-regierenden Kaiserlichen Majestät für die in dem allergnädigsten Vortrag, eröfnete Reichsväterliche Lieb und Sorgfalt, in derjenigen getreuesten Regung, mit welcher ein für des Reichs Wohlfahrt, Amts- und Pflichten halber, sich mitbekümmernder getreuester Reichs-Churfürst, seinen allergnädigsten Kayser und Herrn, schuldigst und herzlich verehret; besonders, da Ihro Kaiserl. Maj. ihre zärtlichste Sorgfalt, um eine dauerhafte Bevestigung des allgemeinen Ruhestandes, auch sogar über Dero kostbarste Lebensjahre, (welche der Allerhöchste noch bis in die spätesten Zeiten fristen wolle) hinaus erstrecken, und allergnädigst geruhen wollen, die Sicherstellung der Kaiserlichen Thronfolge bey ihren unschätzbarsten Lebzeiten als ein Mittel vorzuschlagen,

wo-

wodurch dieser große und heilsame Zweck am sichersten zu erreichen sey. Könne man sich niemal ohne Dankbarkeit jener klugen Vorsicht erinnern, mit welcher die in Gott ruhende weiseste und große Herren Vorfahren dieses Churfürstlichen höchsten Collegii von dreyhundert Jahren her mehrmalen dem Reich solcherley Trost und Beruhigung annoch bey seiner regierenden Kaiser Leben zu verschaffen, der Nothdurft ermessen haben: so hätte man darzu für diesmal gewißlich doppelte Ursache. Man müßte solchemnach diejenigen Bewegungsgründe, welche zu diesem Ende Ihro dermalen glorwürdigst-regierende Kaiserliche Majestät in Allerhöchst-dero nun zur Churfürstlichen Collegial-Berathung ausgestellter Proposition vortragen lassen, von solcher Kraft, Gewicht und unwidersprechlicher Vollgültigkeit zu seyn, in tiefster Verehrung anerkennen, daß jedermann die hohe Nothdurft des Reichs, ohne darüber viele Erklärung zu brauchen, von selbsten in die Augen fallen müsse. Aus dieser überzeugenden Wahrheit nun seyen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ihres

Orts der Meynung, daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät von eines Churfürstlichen hohen Collegii wegen der geziemende Dank vor Höchstdero so Reichsväterliche und wachsame Sorgfalt in schuldigster Ehrerbietung zu erstattten; Wären auch, sothane Wahl eines Römischen Königs, der einstmalen den Kaiserlichen Thron zu besteigen, von andern würdig erachtet werden möchte, zu befördern ganz bereitwilligst, und ermessceten bey dermaligen Reichs-Umständen von dessen hoher Nothdurft zu seyn, hierdurch dessen allgemeinen Ruhestand zu bevestigen und zu unterhalten.

Chur-Cölln: Auf das, zufolge gestrigen Directorial-Ansagezettels dermalen in Umfrage gesetzte Membrum primum der Kaiserlichen allerhöchsten Proposition, quoad quaestionem an? gehet Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln Meynung dahin, daß in Ansehung derer in ipsa propositione Caesarea, so stattlich ausgeführten Bewegnissen, warum im gegenwärtigen Zeitpunkt, da der allgemeine Frieden- und Ruhestand hergestellet, eine Römische Königs-

Wahl vorzunehmen, anmit denen betrübten Folgen eines Interregni vorzubiegen, dem teutschen Vaterlande ersprießlich falle; also super quaest. an? der mindeste Zweifel wohl nicht obwalte, sondern Sr. Kaiserl. Majest. für die hierunter zu dem gemeinen Besten bezeigte Reichsväterliche Liebe und Sorgfalt gebührender allerunterthänigster Dank zu erstatten sey.

Chur-Böhmen: Die in der Kaiserlichen allerhöchsten Proposition angeführten Motiven, warum die hohe Nothdurft, daran des H. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten Sr. jetzt glorreichstregierenden Kaiserl. Majestät, (Allerhöchstwelche die Güte Gottes in unverrücktem Kaiserl. Wohlstand bis auf die spätesten Jahre erhalten, und Dero beglückte Kaiserliche Regierung fernerhin segnen wolle) zu erwählen, wären so stattlich, und der allgemeinen sowohl als besondern Conservation und Wohlfahrt des H. Römischen Reichs und dessen Gliedern so angemessen, daß man auch diesseits zu Begehung der

Wahl

Wahl eines Römischen Königs, und damit zu affirmativer Entscheidung der Quaest. an? beystimmte; allermaßen Ihro Röm. Kaiserliche und Königl. Apostol. Majestät vermeynten, Dero für die Wohlfahrt des Reichs stetshin hegende aufrichtige Gesinnung am allerausgiebigsten damit zu bewähren, da Allerhöchstdieselbe wünscheten, und alles, was von Ihro abhangete, darzu mitbeytrageten, auf daß der von Gott anwiederum verliehene allerseits erfreuliche Ruhe- und Friedens-Stand auf die spätesten Zeiten unverrückt beybehalten, und zu allgemeinem Wohl immermehr bevestiget werden möge.

Von der ausfallenden Collegial-Entschließung, und der solcher Gestalt zuversichtlich mit dem Kaiserl. allerhöchsten Antrag verstandener Meynung eines hohen Churfürstlichen Collegii, wie auch von der zu Vollbringung eines so heilsamen Werks noch anzuberaumen seyenden Frist wäre der höchstansehnlichen Kaiserl. Commission die schriftliche Eröfnung zu machen, und dann bey Ihro Röm. Kaiserl. Majest. für allen Höchstdero auch in diesem Fall zum Besten

des H. Röm. Reichs teutscher Nation tragende Reichsväterliche Obsorge, wie auch dafür, der tiefeste allerunterthänigste Dank zu erstatten, daß Allerhöchstdieselbe den gegenwärtigen Churfürstl. Collegial-Convent mit der Absendung einer so ansehnlichen Kayserl. Commission allermildigst habe beehren wollen.

Chur-Bayern: Nachdem aus der nach Eröfnung dieser höchstansehnlichen Churfürstlichen Versammlung von der hochansehnlichen Kayserl. Commission den 16ten dieses abgelegten und hiernach zur Dictatur beförderten verehrungswürdigen Proposition zu entnehmen gewesen, aus welchen die Grundveste der auf einer Gott gebe langwierigen Dauer beyzubehaltenden innerlichen Ruhe und Sicherheit des in neuern bedauerlichen Zeiten erschütterten werthen teutschen Vaterlandes so tief berührenden triftigen und erheblichen Beweggründen, so sich darinnen erleuchtest angezogen finden, Ihro Kaiserl. Majest. dem ohngeachtet daß Allerhöchstdieselbe in denen Stufen ihres mit vollkommenster Leibes-Gesundheit gesegneten

glor-

glorreichen Alters sich befinden, der förder-
samen Berichtigung einer Römischen Kö-
nigs-Wahl gleichwohl aus andern wohlge-
gründeten Betrachtungen sehnlichst entge-
gen sehen, und selbe Reichsväterlich wün-
schen; also soll diesseitige Bothschaft nicht
entstehen, zu eröfnen, da selbe von Ihro
Churfürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Herrn,
vorhin den gemessenen Auftrag erhalten,
hierauf votando zu erklären, welchergestal-
ten die aus der in Vortrag gediehenen Kai-
serlichen Proposition entstehende wichtige
Frage, ob die würkliche Vollbringung einer
nach Vorschrift der G. B. in Lebzeiten Ihro
jetzt glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Maj.
anzugehende Wahl eines Römischen Königs
dermalen dem teutschen Reich zum ersprieß-
lichen Vorstand und Nutzen gereiche; dann
ob diesem nach auch hierzu eine höchste Noth-
durft, daran dessen Conservation und Wohl-
fahrt gelegen, obwalte, von hochgedachter
Ihro Churfürstl. Durchl. nach allen Um-
ständen mit reifem Vorbedacht erwogen,
hierbey sofort in der Reinigkeit ihrer Gesin-
nungen befunden worden, daß die allerhöch-

ste Kaiserl. Intention und Dero selbstiges allergnädigstes Anverlangen in der besten Maaße zu secundiren; somit dieser gemäß zur Wahl eines Haupts der Christenheit, das ist eines Römischen Königs zu einem Kaiser hiernächst zu erheben, unter göttlichem Beystand in hiesiger Wahlstadt fürzuschreiten seye. Diesseitige Bothschaft wollte solchemnach noch insbesondere das hochlöbliche Directorium ersuchet haben, Selbe die Ihro Kaiserl. Maj. für Dero ganz ausnehmende wahre Reichsväterliche Obsorge in allewege gebührende ehrerbiethigste Dankerstattung, mit beygefügtem Anerbieten, die bey künftig angehenden Wahlconvent obschwebende denen Reichsgesetzen angemessene Berathschlagungen zu erleichtern, und zu einem Ihro vergnüglichen Ausgang befördern zu wollen, dem zu verfassenden Aufsatz Conclusi Electoralis anzufügen belieben wolle.

Chur-Sachsen: Die von Sr. Kaiserlichen Majestät der hohen Churfürstlichen Collegial-Versammlung allhier durch die anwesende hochansehnliche Kaiserl. Commission

sion jüngst beschehene bereits dictirte verehrungswürdigste Proposition gebe in voller Maaße zu erkennen, aus was triftigsten in in der ungestörten Dauer des dem gesammten werthen teutschen Vaterlande unschätzbaren Ruhestandes weiterer künftigen Zeiten gegründeten Bewegungsursachen von Allerhöchstbesagter Sr. Kaiserl. Majest. der vordersamsten Vornahme und Berichtigung einer Römischen Königs-Wahl dermalen in Dero ohnehin für das gemeinsame Wohl des Reichs unermüdeten Reichsväterlichen Vorsorge entgegen gesehen werde, damit hierdurch schon itzt und mitten in dem Lauf Dero glorreichsten Regierung und zugleich allertheuersten von der göttlichen Vorsehung auf die späteste Zukunft sorgfältigst hinaus zu bewahrenden Lebensjahre derjenige Grund völlig vestgeleget werden möge, auf welchen in der weitern Folge der Zeit das unverrückte Wohl des Reichs unbeweglich sicher gestellet sey. Gleichwie nun Se. des Königl. Prinzen Xaverii und dermaligen Administratoris der Chur-Sachsen Königl. Hoheit durch jenes Kaiserl. Anverlangen einer sofort

dermalen anzugehenden Römischen Königs-Wahl zugleich mit die ungezweifelte Begründung des allgemeinen Reichs-Ruhe- und Wohlstandes nebst der Beförderung von dessen noch weitern künftigen ersprießlichen Aufnehmen in vollständigster Art erreichet zu werden allerdings erachteten; aus nemlicher solcher Betrachtung auch, nach Dero Reichspatriotischen Denkungsart alle diejenigen wichtigsten Gerechtsame hierbey, so bekanntlich dem hohen Churhause Sachsen sonsten in Fällen von Interregnis in Ansehung der sodann mitobhabenden Reichsverwesung, zustehen, ausser Augen stelleten, vielmehr ihres höchsten Orts nur dahin beyzuwürken wünschten, damit unter gleichwohliger Beobachtung derer ordnungs- und gesetzmäßigen Wege jenes so wichtigste Wahlgeschäfte je ehender je besser zu Stande gebracht werde: also hätten auch Sr. Königl. Hoheit unterthänigst treugehorsamste Gesandtschaft ausdrücklich angewiesen, votando hierunter dahin sich vernehmen zu lassen, daß zu Aufrechthaltung des Ruhestandes in dem geliebten teutschen Vaterlande,

und zu Verhütung alles sonst besorglichen künftigen Unheils, allerdings am fürträglichsten, und eben sowohl auch der hohen Nothdurft sey, einen Römischen König des baldigsten zu erwählen, und hierzu die hiesige Reichsstadt Frankfurt, als den bereits durch die G. B. vestgesetzten und auch anderer Ursachen halber bequemsten Wahlort, zu bestimmen, sonach aber dem allerhöchsten Wünschen Sr. Kaiserl. Majest. eine völlige Genüge zu leisten seye.

Chur-Brandenburg: Auf die von dem hochlöblichen Directorio in Deliberation gestellte verehrungswürdigste Kaiserl. Proposition wäre Kaiserl. Majest. für die patriotische Gesinnung, das teutsche Reich in Zeiten eines künftigen würdigen Oberberhaupts zu versichern, mit allem geziemendsten verbindlichsten Dank zu erkennen; und wie Se. Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darunter gleicher Meynung wären, daß der Ruhestand im Reich nicht besser und menschlichen Ansehen nach, sicherer könnte befestiget werden, als daß man die schädliche und

gefährliche Ereignisse, so bey einem dereinstigen Interregno zu befürchten sind, durch eine Römische Königs-Wahl vorbeuge; So würden Höchstdieselbe Deroseits darzu alles, was in Dero Vermögen stehet, und nach denen Pflichten, mit welchen Sie dem teutschen Reiche und Vaterlande verbunden wären, gerne und willig beytragen; wie denn in Gefolg dessen die quaestio an? hiermit vestgesetzet und erlediget würde.

Chur-Pfalz: Ihro Kaiserl. Majestät gereiche zum unsterblichen Nachruhm, und wird der Glanz Ihrer glorreichesten Handlungen zum unauslöschlichen Andenken sonderbar dadurch verewiget, daß Allerhöchstdero Reichsväterliche Sorgfalt auf gegenwärtigen solchen Veranlaß zu bestrecken geruhen, womit der glücklichst hergestellte Fried- und Ruhestand des werthen Vaterlandes auch für die Zukunft gesichert und bevestiget werde. Diese allerpreißwürdigste Kaiserliche Fürsorge veneriren dannenhero Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz mit so vieler Devotionsvoller Dankes-Pflicht, als Ihre patriotische Beflißenheit hierunter beyzule-

zulegen beeifert seye. Es wäre zwar die Grundverfassung des teutschen Wahl-Reichs durch kundbare seine pragmatische Satzungen und darinn bestimmte Amtsausübung der angeordneten Reichs-Vicarien und Verwesern bey Ereigniß eines Interregni hinlänglich gewahret; jedannoch seyen die in dem vorgestern eröfneten höchstverehrlichen Kayserl. Vor- und Antrag bemerkte jetzige Umstände und Ursachen von so ausnehmlicher Besonderheit und triftigster Bewegnißkraft, daß Ihro Churfürstl. Durchl. allerdings beystimmig erachten, zur vesten Sicherung beharrlicher Wohlfahrt und dauerhaften Ruhe dermalen bestvorträglich und ersprießlich zu seyn; das bey annoch fürwährenden Ihro Kaiserl. Majest. unschätzbaren Lebenstagen (welche die göttliche Güte auf das späteste Ziel verlängen wolle) ein Römischer König und künftiger Nachfolger zum Kaiserthum erkieset und gewählet, mithin diese Wahl ohnverweilt zu vollbringen auf Art und Weise schleunig fürgeschritten werde, wie der G. B. und dem vordern Herkommen gemäß ist.

Chur-

Chur-Braunschweig: Es sey bekannt, welchergestalt von dem in Gott ruhenden Sr. Königl. Majest. Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. bereits vor einigen Jahren aus wahrer Wohlmeynung vor das teutsche Reich, und in Betracht derer Unruhen, welche in denen beyden letztern Interregnis bekanntlich entstanden sind und fortgedauert haben, eine Römische Königs-Wahl heilsam und nöthig erachtet worden. Se. Königl. Maj. hegen eine gleiche Meynung das Beste des H. Römischen Reichs zu befördern, und demjenigen die Hände zu biethen, wodurch solches auf künftige Zeiten hinaus begründet werden kann. Und da Se. Königl. Maj. dafür halten, daß, wenn jetzund bey der Ruhe, der man geniesset, die Wahl vorgenommen werde, dadurch nicht allein künftigen Mißhelligkeiten und Unruhen vorgebeuget, und die Verfassung des Reichs vor bedenklichen Zufällen gesichert, sondern zugleich die glücklich wiederum hergestellete Einigkeit in selbigem bevestiget würde; So erachten Se. Königl. Maj. als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg,

burg, daß gegenwärtig eine hohe Nothdurft, woran des Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erfordere, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen. Se. Königl. Majest. erkennen demnach den von Sr. Kaiserl. Majest. darauf gerichteten Antrag mit Dank, betrachten solchen als eine Würkung Höchstdero auf das Beste des Reichs gerichteten rühmlichen Sorgfalt, und sind bereit dasjenige, nach ihrem Churfürstlichen Amt und Obliegenheit, mitanzugehen, was nach Vorschrift der Gesetze, des Herkommens und der Verfassung des Reichs ferner erforderlich ist, um dieses wichtige Werk zu Stande zu bringen.

Chur-Maynz: Ihro Churfürstliche Gnaden haben das heut circa quaestionem an? aufgestellte Deliberandum in reife Ueberlegung gezogen, und hierbey in voller Maaße beherziget, welchergestalt die Erfahrniß älterer und jüngerer Zeiten durch vielfältige Beyspiele belehre, wie bedenklich und gefährlich für die Aufrechthaltung der Grundverfassung des Reichs und dessen innern

nern Ruhestandes es sey, selbiges denen ungewissen Zufällen eines Interregni blos zu stellen. Es sey demnach eine wahre Reichsväterliche Obsorge, wenn Ihro glorreichst-regierende Kaiserl. Majestät dahin bedacht sind, daß annoch bey Allerhöchstderoselben Lebzeiten, welche der allmächtige Gott noch auf viele Jahre verlängern wolle, die Nachfolge auf den Kaiserlichen Thron vestgesetzet werde. Den Ruhm, so diese reine Absicht bey der Nachwelt hinterlässet, werden alle wahre Patrioten mit so grösserer und lebhafterer Danknehmigkeit billig erkennen, je bedenklicher sich die Umstände gezeiget, worinn Teutschland vor der vor kurzem wiederhergestellten Ruhe sich befunden, und wohin selbiges etwan wiederum verfallen dürfte, wofern man es etwan auf ein ungewisses ankommen lassen wolle. Das freundliche Vernehmen, und das gute Einverständniß, so gegenwärtig zwischen Haupt und Gliedern, und zwischen diesen unter sich, bestehet, scheine derohalben der wahre glückliche Zeitpunkt zu seyn, um das gemeine Beste sich zu beeifern, und zu einem so heilsamen Geschäf-

te,

te, mittelst Sicherstellung der Kaiserlichen Thronfolge, zu schreiten. In billigster Erwägung alles dessen, auch desjenigen, was sowohl in dem allermildesten Kaiserlichen Antrag, als in den vorstimmenden vortreflichen Votis, mit so vieler Einsicht und so überzeugend angeführet worden, finden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz circa quaest. an? sich allerdings bewogen und verbunden, Ihres höchsten Orts der erkannten Nothdurft in Erwählung eines Römischen Königs zum künftigen Kayser beyzustimmen, anbey solche Wahl vor des heil. Römischen Reichs Erhaltung und Wohlfahrt als nöthig, nützlich und heilsam anzusehen, mit dem Erbieten, selbige unter gedeylicher Beywürkung Ihrer Höchsten Herren Mitchurfürsten bestens und auf das schleunigste zu befördern; wobey Sr. Kaiserl. Majest. vor das diesfallsige Reichsväterliche Anrathen und Verlangen förderſamst der allergehorsamste Dank zu erstatten sey.

Conclusum.

Die Quaestio an? seye affirmative beschlossen, und Directorium werde das aus-

ausführliche Conclusum in proxima bey- bringen.

Directorium.

Man erwarte nunmehro, wie ein hohes Collegium nun auch ad membrum secundum circa quaestionem quando? sich zu äußern beliebe?

Umfrage.

Chur-Trier: Wolle man sich, Kraft obhabenden Gewalts, um den so einmüthig beliebten heilsamen Zweck in seinem Vollzug, als viel nur immer möglich, zu beschleunigen, absonderlich da deren allerseits hohen Churhöfe vortrefliche Bothschaftere bereits dahier, als in der gewöhnlichen Wahlstadt, zusammen wären, um so mehr gefallen lassen, daß mit Eröfnung des förmlichen Wahlconvents längstens am 3ten März nächstkünftig fürgegangen werde.

Nicht weniger wollten Ihro Churfürstliche Gnaden vor Dero Person den hierüber von Einem hohen Collegio zu fassenden gesetzmäßigen Collegial-Schluß anstatt aller Einladung als hinreichend annehmen, somit

mit Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz der sonst üblichen Wahl-Denunciation, an ihrem Hoflager, zu Ersparung der Zeit, gerne überheben. Sollte aber das hohe Collegium ein anders belieben, und durch die Wahrheit beschließen, alsdenn gebühre der Chur Trier das nemliche, was andern Churfürsten, gemäß dem Herkommen, zu beschehen habe; mit der weitern Erklärung, daß in Gefolg des obgedachten von Ihro selbst mit zu errichtenden Conclusi, dieselbe zu der bestimmten Zeit entweder in Person oder aber durch genugsam Bevollmächtigte sich zu der Wahl und Krönung eines Römischen Königs allhier ohne Fehl einfinden würden.

Chur-Cölln: Obzwar aus dem, so quoad membrum primum bereits gemeldet, auch von übrigen vortreflichen Votis durchgehends bestätiget worden, von selbsten gleichsam herfließet, daß, als so viel die Umstände und gewöhnlichen praeambula es erleiden, die würkliche Wahl, mittelst eines seiner Zeit zu solchem Ende gemeinsamlich beliebenden Termini, zu beschleunigen

 sey;

sey; desfalls auch an Sr. Churfürstlichen Gnaden patriotisch=hegender Gesinnung nicht gezweifelt wird, so kann jedoch anwesender Chur=Cöllnischer Bothschafter, so bis dahin mit weiter nichts, als mit einer Vollmacht ad praeliminaria des Wahlgeschäfts versehen, diesfalls eine Erklärung abzugeben, sich nicht ermächtigen, sondern wird vorher die Wahl=Vollmacht, welcher täglich entgegen gesehen wird, erwartet werden müssen.

Chur=Böhmen: Ein so heilsames und gemein=ersprießliches Werk wäre in dessen Vollzug zu beschleunigen, des Orts erachtete man, daß bey denen in Sachen unterwaltenden Umständen, da allerseitiger hoher Churhöfe vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte sich allbereits allhier, als den gewöhnlichen Wahlort versammlet befindeten, und die mehreren davon, laut der zu gegenwärtigen Churfürstlichen Collegialtag eingebrachten Vollmachten, auf die Verhandlung derer Präparatorien einer Römischen Königs=Wahl allschon begewaltiget wären, die übrigen auch der diesfallsigen

bedürfenden Nothdurft des ehestens entgegen sehen, mit der Eröfnung des Wahlconvents auf den 3ten des instehenden Monats März, anticipatione salva, fürgegangen werden möge; Und sollte in den nachstimmenden vortreflichen Votis, zu Beförderung des Geschäftes noch ein mehreres an Handen gegeben werden wollen, so lasse man sich ein solches mit gefallen; in Ansehung der Wahl-Intimationsschreiben aber wäre man diesseits erböthig, solche für diesesmal eben so, wie in dem Jahr 1689. geschehen, dahier pro insinuatis anzunehmen.

Chur-Bayern: Wann und zu welcher Zeit eigentlich, nach nunmehro zum Ende sich neigenden Churfürstlichen Collegialtag, der Wahlconvent zu eröfnen sey, würde man sich von derer Stimmen Mehrheit nicht entfernen. Und da nicht zu zweifeln, es werde die Beschleunigung des unter göttlicher Beschirmung anzugehenden Geschäfts, und der gedeyliche Fortgang derer Vorbereitungen zu bevorstehender Wahl eines Römischen Königs Kaiserlicher Majestät angenehm fallen, so wäre diesseitige Bothschaft

der Meynung, daß zwar der Wahlconvent von dem Churfürstentage durch einen Zwischenraum von 10 oder längstens 12 Tagen wohl zu unterscheiden; ersterer sodann (wie bereits von der vortreflichen Chur-Böhmischen Gesandtschaft geäußert worden) anticipatione salva, etwa auf den 3ten künftigen Monats März (wenn nicht wider Verhoffen eine besonders erhebliche Verhinderniß sich hiergegen ergeben sollte) per conclusum Collegii Electoralis vestgesetzet, immittelst aber diesmalen zu Gewinnung der Zeit, jedoch absque praejudicio et circa omnem consequentiam, die in der G. B. vorgeschriebene Einladung derer sämmtlichen Höchsten Churfürsten des Reichs, bey denen allhier zu Frankfurt versammleten Sie repräsentirenden Bothschaftern in corpore, nach der Ordnung, und in der nemlichen herkommlichen Maaße der Gebühr und der Feyerlichkeit, wie bey den Churfürstlichen Höfen selbst zu geschehen pfleget, vollzogen; Hierbey so viel das Geschäft der Wahlcapitulation gestalten Umständen nach in bereitliche Besorgniß genommen werden könne.

Chur-

Chur-Sachsen: Könne man diß Orts weiter ad quaestionem secundam, zu gesetzmäßiger möglichster Beschleunigung des bevorstehenden so wichtigsten als heilsamsten Wahlgeschäftes, sich dahin votando äussern, daß zwar bey dem nunmehr zum Ende eilenden Churfürstlichen Collegialtag, und den darauf folgenden hohen Wahlconvent allemal ein Zeit-Unterscheid, wenigstens von mehreren Tagen, der Ordnung nach, zu beobachten, eben sowohl jedoch aber auch besonders des leztern förmliche Eröfnung durch einen eigenen Churfürstlichen Collegialschluß, und zwar auf den 3ten des nächstkünftigen Monats März, vestzustellen; indessen gleichwohl noch vor Anfang der würklichen Wahlconferenzen dasjenige, was in Absicht des Römischen Königs-Wahlgeschäfts etwa in einem oder dem andern praeparatorie zu verhandeln vorkommen möchte, in so weit solches nicht die Einrichtung des Capitulationswerks und solcher Punkte betrift, deren Verhandlung ohnehin auf einen Churfürstlichen Collegialtag, der Verfassung gemäß, nicht vorzunehmen sey, an-

zugehen, nicht minder die nach Maaßgabe der G. B. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu Verkündung der Wahl an die übrige höchste Churfürsten zu erlassende Einladung, ohne Consequenz auf künftige Fälle, und blos in diesmaliger Gelegenheit, zu ebenmäßiger Gewinnung der Zeit, sogleich allhier in loco dergestalt zu bewerkstelligen seyn dürfte, daß alles dasjenige, was hierunter sonsten an den hohen Churhöfen selbst beobachtet zu werden pfleget, auch vorjetzt gegen die hiesigen Orts anwesende Bothschafter in gleicher Maaße durchgehends observiret werde.

Chur-Brandenburg: So viel die quaest. quando? betreffe, so wäre zwischen dem geendigten Churfürstlichen Collegialtag und zu bestimmenden Wahlconvent so viel Zwischenzeit nöthig, als erfordert werde, daß die von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz an die Churfürstlichen Hoflager observanzmäßig zu thuende, auch von Anfang zugesicherte, und von Sr. Königl. Majest. in Preußen zu verschiedenenmalen wiederholet expresse vorbehaltene Verkündigung

digung geschehen, auch die erforderlichen Vollmachten und Instructiones ausgefertiget und ertheilet werden können.

Man folge hierinnen denen habenden Instructionen nach; jedoch verhoffe man nicht zu verfehlen, wenn man reservatis reservandis, dem vorsitzenden Votis beystimme, daß die Eröfnung des Wahlconvents, salva anticipatione, auf den 3ten instehenden Monats geschehe; zumalen man vielleicht in einigen Tagen wegen der Verkündigung eine andere Instruction erhalten werde, wovon man sofort Nachricht mittheilen werde, weil man diesseits, was zur Beschleunigung des heilsamen Werks gereiche, alles mögliche beytragen wolle.

Chur-Pfalz: In der weitern Folge der unumschränkten diesseitigen Bereitfertigkeit, und aus dem wahren Wunsch einer schleunigen Vollbringung des einmüthig vorgesetzten wichtigsten Geschäfts, ist man gleicher Meynung, und resp. des nemlichen Erbietens, was und in welcher Maaße in dem vortreflichen Chur-Bayerischen Voto sowohl über den eigentlichen Tag zur förmli-

chen Eröfnung des hiernächstigen Wahlconvents, als wegen der dieserhalb vorzugehenden gewöhnlichen Denunciation, auch inzwischen die zubereitlichen Handlungen, als viel nach Gesatz und Ordnung thunlich, zu bewürken, geäußert und erkläret worden.

Chur-Braunschweig: Der baldigen Eröfnung des Wahlconvents wolle man diß Orts auf alle Art beförderlich seyn; und lasse es sich genug seyn, wenn ein wahres Interstitium zwischen dem zu Ende eilenden Churfürstlichen Collegialtag, und dem bevorstehenden Wahlconvent gemachet werde. Da nun diese Absicht dadurch zu erreichen sey, wenn besagter Churfürstentag zuförderst geschlossen, sofort aber der Wahlconvent in dieser gesetzmäßigen Wahlstadt, auf die in vorstimmenden vortreflichen Votis benannte Zeit, eröfnet würde: so lasse man sich den darauf gerichteten Vorschlag diesseits gefallen; und da nächst diesem der Wahlconvent diesesmal durch ein Churfürstliches Conclusum mithin durch die eigene Bewilligung eines jeden Höchsten Herrn Churfürstens, vestgestellet und einmüthig

vergli-

verglichen worden: so hält man diesseits, bey solchen vorhandenen Umständen, um bedenklich zu seyn, von einer eigenen Abschickung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, behuf Einladung zum Wahlconvent, zu abstrahiren. Wegen des dieser Abschickung halber in Vorschlag gekommenen Surrogati behält man sich aber diß Orts die Berichtserstattung bevor und verwahret, bis zu Einlangung erforderlicher Instruction, Sr. Königl. Majest. als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, höchste Gerechtsame.

Chur-Trier: Interloquendo: wolle denenjenigen Vorstimmenden, welche dahingehen, daß die Wahl-Denunciation denen würklich hier anwesenden Churfürstlichen Bothschaftern geschehen möge, seines Orts ebenmäßig beytreten.

Chur-Maynz: Circa quaest. quando? wie Chur-Braunschweig, mit dem Zusatze: anticipatione tamen salva.

In Ansehung jener höchsten Churfürsten aber, welche Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz von Beschickung ihrer Höfe, und daselbst zu thuender Invitation entladen,

wird solches diesseits, mit Vorbehalt eigenen Rechtens, danknehmigst angenommen, in dem übrigen aber werde das Herkommen allerdings beobachtet werden.

Conclusum.

Ist der dritte März zur würklichen Eröfnung des Wahlconvents, salva tamen anticipatione, vestgesetzet, und wird hierüber Directorium das ausführliche Conclusum ebenmäßig beybringen.

Directorium.

Das Deliberandum secundum betreffe die Beantwortung der Kaiserlichen Proposition. Ein hohes Collegium wolle sich also gefallen lassen, auch hierüber Dero Meynung zu eröfnen.

Umfrage.

Chur-Trier halte dafür, daß der ad quaest. an et quando? genommene und hiernächst zu berichtigende Churfürstliche Collegialschluß Einer hochansehnlichen Kaiserlichen Commission schriftlich zu eröfnen, weniger nicht hierüber, gleichwie es in der

von der vortreflichen Chur-Böhmischen Abstimmung ad quaest. an? bereits berühret worden ist, an Ihro Kaiserl. Majestät ein ehrerbiethigstes Dank- und Benachrichtigungsschreiben a Collegio Electorali zu erlassen; sodann wäre solches Hochgedachter Kaiserl. Commission ebenfalls in originali et copia einzuhändigen, und ein hochlöbliches Directorium zu ersuchen, das ein und andere zu entwerfen, die Aufsätze aber einem hohen Collegio vorzulegen.

Chur-Cölln thue sich mit dem vortreflichen vorstimmenden Voto in so weit conformiren, als es sich des an Kaiserl. Maj. zu erlassenden Beantwortungsschreibens halber, dessen Entwurf von E. hochlöblichen Directorio per dictaturam erwartet wird, mit vorhin abgegebener Meynung conformiren lasse.

Chur-Böhmen wie Chur-Trier, und beziehet sich auf das diß Orts ad proponendum primum bereits abgelegte Votum.

Chur-Bayern: Die wesentliche Beantwortung der höchstvenerirlichen Kaiserl. Proposition beruhe fürnemlich in dem Inhalt

halt des zu berichtigen stehenden Churfürstl. Collegialschlusses. Man seye diesemnach der Meynung, daß nach Maaß der abgelegten Stimmen ein Aufsatz conclusi circa quaest. an et quando? fördersamst zu entwerfen und in sessione proxima zu verlesen sey; wornach sich sodann das weitere, wegen herkommlicher Ueberlieferung jetztgedachten Conclusi, an die hochansehnliche Kaiserl. Commission und des an Sr. Maj. zu erlassenden Collegial-Notificationsschreibens von selbsten ergeben würde.

Chur-Sachsen: Sey Sr. Kaiserl. Majest. überhaupt für Dero in dem obstehenden Fall für des Reichs allgemeine Beste preißwürdigst fürwaltende wachsamste wahre Reichsväterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank zu erstatten, im übrigen aber Allerhöchstderoselben von dem Inhalte der über die heutige Collegialberathschlagung ausfallenden Entschließung die submisseste Anzeige zu thun; des Endes man diß Orts jenem Project Conclusi demnächst entgegen sehn.

Chur-Brandenburg: Sr. Kaiserl. Majest. wäre durch ein ehrerbietiges Schreiben

ben vor die Reichsväterliche Sorgfalt zu danken, und zugleich von dem Churfürstlichen Collegialschlusse Nachricht zu geben. Ein hochlöbliches Directorium wäre demnach zu ersuchen, ein solches Schreiben zu entwerfen, dem hohen Churfürstl. Collegio in proxima sessione vorzulegen, demnächst E. hochansehnlichen Commission ohnbeschwert gütigst zu insinuiren.

Chur-Pfalz: Diesseitige und übrige einverstandene Abstimmungen begreifen allbereits die Wesenheit dessen, wornach der Inhalt zur Beantwortung an Kaiserl. Maj. neben dem Aufsatz des Conclusi über beyde anheut geschlossene Vorwürfe zugleich zu fassen, und in proxima vorzulegen, das hochlöbliche Directorium geziemend ersuchet wird.

Chur-Braunschweig: ad majora.

Chur-Maynz wie Chur-Trier.

Directorium sey erböthig, die in den vortreflichen Votis angerathene Aufsätze ohnverweilt zu verfertigen, und selbige in proxima sessione E. hohen Churfürstlichen Collegio vorzulegen.

Prae-

Praesentibus Dominis Legatis Electoralibus.

Chur-Maynz.

Freyherr von Erthal,
Freyherr von Groschlag,
Freyherr von Vorster.

Chur-Trier.

Freyherr von Münch.

Chur-Cölln.

Freyherr von Siersdorf.

Chur-Böhmen.

Fürst von Esterhazy Galantha,
Graf von Pergen,
Freyherr von Borié.

Chur-Bayern.

Graf von Baumgarten,
Freyherr von Schneid.

Chur-Sachsen.

Graf von Rex,
von Ponickau.

Chur-Brandenburg.

Freyherr von Plotho,
(Not. Graf von der Schulenburg war abwesend.)

Chur-Pfalz.

Freyherr von Zettwitz,
von Reibeld.

Chur-Braunschweig.

Freyherr von Gemmingen.

Frankfurt am Mayn Lunae den 20. Febr 1764.

In der Churfürstlichen Collegial-Versammlung auf dem Römer.

Sessio V.

Directorium.

Das Churfürstliche hohe Collegium habe dasselbe ersucht, das in ultima sessione circa quaestiones an et quando? beliebte Conclusum aufzusetzen. Solches sey geschehen, und man bereit solches abzulesen.

Legebatur Conclusum.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier lasse es bey dem Auffsatz bewenden.

Chur-Cölln sey gleicher Meynung.

Chur-Böhmen similiter.

Chur-Bayern habe bey dem verlesenen wohl gefaßten Project Conclusi nichts zu erinnern.

Chur-Sachsen similiter.

Chur-Brandenburg wohl.

Chur-Pfalz quoque.

Chur-Braunschweig: inseratur

Conclusum.

Sr. glorreichst-regierenden Kaiserlichen Majestät seye vordersamst der tiefste allergehorsamste Dank dahin zu erstatten, daß Allerhöchstdieselbe aus einer niemalen genug zu verehrenden allerhöchsten Fürsorge in mildester Rücksicht des auch auf künftige Zeiten im H. Römischen Reich zu bevestigenden Ruhe- und Friedenstandes, die Wahl eines Römischen Königs in Vorschlag zu bringen, und zu diesem Ende die anhero beliebte Churfürstliche Versammlung mit Absendung De-

ro hochansehnlichen Kaiserl. Commission zu beehren allergnädigst habe geruhen wollen. Man erkenne diese sich auch über die theuersten Lebensjahre Sr. Kaiserl. Majestät (welche der allmächtige Gott in unverrücktem Wohlstande bis auf die spätesten Zeiten fernerhin segnen wolle) erstreckende Reichsväterliche Sorgfalt mit jener lebhaftesten Regung, welche die dem gesammten H. Römischen Reich, von dem ersten Tage Sr. Kaiserl. Majest. glorreichsten Regierung angediehene ersprießlichste Wohlthaten allschon längstens erwecket, und bis hiehin fortgeführet hatten. So groß nun der Ruhm sey, welchen Se. Kaiserl. Majest. denen vorhin durch Dero mildeste und weiseste Regierung erworbenen unsterblichen Ehren durch gegenwärtiges näheres Beyspiel einer für das allgemeine Wohl ohnermüdeten Wachsamkeit beylegen würden, eben so dringend erkenne man die Nothwendigkeit, mittelst Berichtigung des durch die eröfnete Kaiserl. allerhöchste Proposition in Vortrag gekommenen höchstwichtigen Geschäftes den Kaiserlichen allerheilsamsten Gesinnungen patrio-

tisch beyzutreten. Die daselbst vorgekommenen, so stattlichen als in der ungestörten Dauer des dem gesammten werthen teutschen Vaterlande unschätzbaren Ruhestandes gegründeten Bewegungsursachen seyn so überzeugend, daß man dahin schließe, der allgemeinen sowohl als besondern Conservation des H. Röm. Reichs und dessen Glieder angemessen, somit von hoher Nothdurft zu seyn, daß mittelst einer vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl das wahre Beste des Vaterlandes auch auf künftige Zeiten begründet, und auf die dauerhafteste Weise bevestiget werde.

Je mehr nun der anjetzo genießende erfreuliche Ruhestand, und die zwischen Haupt und Gliedern vertraulich obwaltende Einverständniß der wahre glückliche Zeitpunkt ist, wo um das gemeine Beste sich beeifert, und zu einem so heilsamen Geschäfte mittelst Sicherstellung der Kaiserlichen Thronfolge angelegentlich geschritten werde; so wäre zu Beschleunigung eines so gemein ersprießlichen Werks der würkliche Wahlconvent, jedoch anticipatione salva, längstens bis

auf

auf den dritten des instehenden Monats März zu eröfnen.

Directorium sey bereit, nunmehro auch die Aufsätze der Beantwortung Kaiserlicher Proposition und Credentialien zu verlesen.

Legebatur per cancellarium Moguntinum die Beantwortung Kaiserlicher Proposition.

Umfrage.

Chur-Trier lasse es bey dem Aufsatze.

Chur-Cölln }
Chur-Böhmen } similiter.

Chur-Bayern fände an dem verlesenen Aufsatze Recreditivs, und der Beantwortung der Kaiserl. Proposition und Credentialien, sonderlich nichts auszustellen, wünschte jedoch, daß von dem Passu, wo von Interregnis und deren jeweiligen betrübten Folgen Erwehnung geschiehet, fürnemlich aus der Ursache abstrahiret würde, damit hierab keine widrige Schlußfolge und Mißdeutung auf beyde, die Rheinische und Sächsische Reichs-Vicariate gezogen werden möge.

Chur-Sachsen: habe man diß Orts auch bey diesem Aufsatz ein anderes nicht zu bemerken, als was in dem vortreflichen Chur-Bayerischen Voto specialiter von Interregnis erwehnet worden, deme man sich hierunter conformire, so, daß demnach diese Passage entweder gänzlich wegzulassen, oder doch mehr zu modificiren seyn dürfte.

Chur-Brandenburg finde den jetzt verlesenen Aufsatz des Recreditivs sehr wohl gefaßt, und was von dem Interregno darinnen enthalten, glaubte man nicht, daß es also auszudeuten, wie es von einigen vortreflichen Vorstimmenden angesehen werden wolle.

Chur-Pfalz findet gleichfalls in dem verlesenen Aufsatz des Recreditivs dem Enthalt des Conlusi in der Wesenheit wohl angemessen; nur aber kann übrigens die in denen erleuchtesten Vorstimmungen bereits geschehene Erwehnung wegen der Folgen von Interregnis adhaesive zu bemerken nicht umhin.

Chur-Braunschweig läßt sich den verlesenen Aufsatz des Recreditivs gefallen.

Chur-

Chur-Maynz habe bey dem verlesenen Aufsatz nichts zu erinnern, und stimme der mit dem vortreflichen Chur-Brandenburgischen Voto gethanen Anmerkung bey.

Electorales seyn dahin einverstanden, daß die oben bemerkte Stelle niemanden zu einigem Nachtheil gereiche.

Legebatur per eundem

der Aufsatz des Churfürstlichen Collegii Antworts-Schreiben oder Recreditivs an Kaiserliche Majestät.

Chur-Trier habe nichts zu erinnern.

Chur-Cölln
Chur-Böhmen
Chur-Bayern
Chur-Sachsen } similiter.

Chur-Pfalz: Ebenmäßig, und wäre das hochlöbliche Directorium zu ersuchen, daß es über die Ausfertigung und würkli- Anhändigung gefällige Nachricht zum vollständigen Beschluß des Churfürstlichen Collegial-Protocolls bringen zu lassen belieben wolle.

Chur-Braunschweig lasse sich den Aufsatz gefallen.

Chur-Maynz beziehet sich auf den Entwurf.

Directorium müsse ad deliberandum hodiernum tertium Einem hohen Churfürstlichen Collegio weiter zu vernehmen geben, wie es die mittelst gemeinsamer Ersuchung ihm übertragene Abholung und Einführung der Kaiserlichen Commission den 16. dieses vollzogen habe, und dabey von Seiten seiner sowohl als derer Kaiserlichen Herren Commissarien, alles auf das genaueste beobachtet worden, was das Churfürstliche Collegial-Conclusum vom 6ten jüngsthin in sich enthalte.

Directorium könne jedoch hierbey ohnangezeigt nicht lassen, daß der Reichs-Erbmarschall bey seiner diesem Vorgang obgelegenen Amts-Schuldigkeit keinesweges auf die Art nachgekommen sey, wie es die Ehre und das Ansehen Kaiserl. Majest. und die selbstige Anständigkeit eines Churfürstlichen hohen Collegii erfordert hätte, ohngeachtet

tet demselben von Chur-Maynz als dem Churfürstlichen Collegial-Repräsentanten und Directoren diesfalls die zeitliche und herkommenliche Weisung gegeben worden, als worzu ihn dessen Dienstschuldigkeit, welche solches zugleich von denen alleinigen Kaiserlichen Hof-Functionen derer übrigen Erbämter wesentlich unterscheidet, so wie auch andere Reichs und sonstige Versammlungen ohnehin verbunden, und der Anordnung des bey Reichs- und Churtagen Mund und Feder führenden Reichs- und Chur-Directorii untergegeben hätte. Diese Amtsunterlassung habe sich darinnen geäussert:

1) daß der Reichs-Erbmarschall Chur-Maynz zur Abholung der Kaiserlichen Commission nicht aufgeführet, mithin denen Gebührnissen sich entzogen habe, welche er einem das gesammte hohe Collegium vertretenden Churstand, und in diesem dem Churfürstl. Collegio selbsten schuldig ist.

2) Daß der Reichs-Erbmarschall den Aufzug auf dem Römer nicht begleitet, so-

sofort sich von dem dabey gleichsam versammleten Collegio eigenmächtig getrennet, andurch aber verursacht habe, daß die Auffahrt nicht in der gebührenden Ordnung erfolget, welche ein öffentlicher den Augen des Publici ausgesetzter Apparatus erheischet hätte.

3) Daß keine hinlängliche Wachten in denen Straßen aufgestellt gewesen, um dem tumultuarischen Zulauf des beygedrungenen Volks abzuhalten, und dem Zug die hinlängliche Sicherheit und das erforderliche Ansehen zu versichern.

4) Daß der Reichs-Erbmarschall die Kaiserlichen Commissarien auf dem Römer nur mitten auf der großen Stiege, mithin nicht auf die gebührende Weise empfangen.

5) Daß derselbe denen versammleten Churfürstlichen Bothschaftern die Ankunft und das Absteigen der Kaiserlichen Commissarien bey dem Römer nicht angemeldet habe, wodurch der §. des diesfallsigen Conclusi de 6. huj. in eine unordentliche Erfüllung gebracht, und die Kaiserliche Com-

Commission sowohl als Chur-Maynz zu einem unangenehmen nicht wohlanständigen Warten, auf mitten der Stiege genöthiget worden. Man habe sich derohalben bereits gemüßiget gesehen, der Kaiserlichen hochansehnlichen Commission von diesem Hergange die Nachricht zu ertheilen, um es allerhöchsten Orts anzuzeigen, und stelle demnächst diesem hohen Collegio *anheim*, wie auch Dero hohen Orts ein solcher Betrag des Reichs-Erbmarschallamts angesehen werden wolle.

Chur-Sachsen: interloquendo: Herr Graf von Rex Excellenz erinnerte: bey dem ad Protocollum gegebenen Facto wären besonders wegen der unterlassenen Begleitung der Chur-Maynzischen Gesandtschaft zur Kaiserlichen Commission, noch ein und andere Umstände voraus anzuführen, welches von des Herrn Votantens Excellenz umständlicher geschehen werde. Worauf

Chur-Sachsen: Man habe sich der Chur-Maynzischen diesmaligen Ausstellung gegen das Reichs-Erbmarschallamt um so minder vermuthet, als man dieser hochan-

sehnlichen Gesandtschaft hierunter bereits umständliche Vorstellung gethan, und zu hoffen Ursach gehabt, Sie werde nach ihrer bekannten Gemüthsbilligkeit sich dabey beruhigen. Man sey diß Orts weit entfernet, in fremde Gerechtsame einzugreifen, erwarte aber auch dergleichen von andern; daß der Reichs-Erbmarschall ein Subofficialis des Erzmarschalls sey, und die Erbämter unter den Erzämtern stehen, auch außer Kaiserliche Majestät nur von denen Erzämtern ihre Anordnung zu gewarten haben, würde wohl nicht leicht jemand zu bezweifeln begehren. Was dem Chur-Maynzischen Directorio wegen der Ansagezettel in Rücksicht auf dasselbe, in consultationibus von dem Reichs-Erzmarschallamte zugestanden worden, sey eine Ausnahme von der Regel, und beruhe auf dem Vertrag von 1562. Hieraus folget, daß es, ausser den verglichenen Fällen, sich einer Anordnung an den Reichs-Erbmarschall nicht unterziehen könne, und also durch die Verordnung, welche an selbigem aus der Chur-Maynzischen Canzley der Gesandt-

schafts-

schaftsbegleitung halber, erlassen worden sey, den Chur-Sächsischen Erzmarschallischen Gerechtsamen schon in modo zu nahe getreten habe. Was nun die Sache selbst belanget, so komme es darauf an, ob die verlangte Begleitung der Chur-Maynzischen Gesandtschaft zur Kaiserlichen Commission entweder sonst herkommlich, oder diesmalen verabredet sey? Ersteres findet sich nicht, immaßen Chur-Maynzischer Seits schwerlich darzuthun seyn würde, daß, wenn auf gehaltenen Churfürsten-Tagen die Deputirten aus dem Collegio die Kaiserlichen Commissarios oder Gesandten abgeholet, der Erbmarschall dabey mit zugegen gewesen; oder, daß wenn auch auf Reichstagen die Chur-Maynzische Gesandtschaft auf Ersuchen derer Herren Churfürsten, oder auch sämmtlicher Reichsstände, bey der Kaiserlichen Commission eine Ausrichtung zu thun sich beschweren ließe, der Erbmarschall sie dahin führete; daß ferner in dem, des gegen die Kaiserliche Commission zu beobachtenden Ceremoniels halber, errichteten Churfürstlichen Concluso von dieser Begleitung eben-

ebenfalls nichts enthalten, solches erhelle ex inspectione desselben.

Chur-Sächsische Gesandtschaft habe so viel Ehrerbietung für die Kaiserliche Commission und Hochachtung für die Chur-Maynzische fürtrefliche Gesandtschaft, daß wenn a Collegio Electorali diese Begleitung beliebet worden wäre, sie die Anordnung dazu mit Vergnügen getroffen haben würde. Da aber niemalen davon nur gesprochen, und auch, als wegen Absendung derer Equipagen zum Corteggio, man sich unter einander vernommen, deshalber das geringste nicht erinnert, noch von Chur-Maynz, und am allerwenigsten von Kaiserlicher Commission diesfalls an Chur-Sachsen gehörig gebracht worden. So habe diesseitige Gesandtschaft für sich von dem Concluso abzuweichen, oder weiter, als dessen Inhalt besaget, zu gehen, um so mehr Anstand nehmen müssen, als auf solchen Fall der Erbmarschall ausser dem Stand würde seyn gesetzet worden, die Churfürstliche vortrefliche Bothschafter bey ihrer Ankunft auf dem Römer zu empfangen, und aufzuführen. Da nun über dem beynahe unanständig gewesen seyn würde, dem Reichs-Erbmarschall, daß er denen leeren Wagen der Churfürstlichen Gesandten

sandten vorfahren solle, anzusinnen, und hiernächst in notorietate beruhe, daß er zur Zeit mit keiner Equipage versehen sey: so werde hoffentlich die Chur-Maynzische Gesandtschaft nach ihrer erleuchteten Einsicht alle diese Gründe dergestalt beschaffen erachten, daß sie von selbst, wie wenig Anlaß diesseits zu Weiterungen hierunter gegeben werden wollen, erkennen, und davon abstehen werde, widrigenfalls man sich gemüßiget sehe, Chur-Sächsische hohe Erzmarschallische Gerechtsame feyerlichst gegen alles präjudicirliche zu verwahren.

Directorium.

Es sey die Frage nicht von den sonst gewöhnlichen Ausübungen des Directorii, und protestire man gegen alles, was diesfalls mit eingeflochten werden wolle, verwahre auch hierinnen seine Iura privata; sondern es sey nur von jener Untergebenheit die Frage, welche das Erbmarschallamt dem hohen Collegio schuldig sey, und im gegenwärtigen Repräsentanzfall einschlage. Uebrigens sey man nicht gesinnet, die Iura des hohen Reichs-Erbmarschallamts in einige Weise zu berühren, worüber man die gefällige Aeußerungen Eines hohen Collegii erwarten wolle.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier: Da in der Anzeige Eines hochlöblichen Directorii verschiedenes dem Reichs-Erbmarschall zur Verantwortung und Last geleget werde: so wäre selbiger hierüber per decretum collegiale zu vernehmen.

Chur-Cölln will geschehen lassen, daß solche Vernehmung vor sich gehe.

Chur-Böhmen wie Chur-Trier.

Chur-Bayern ließe dahin gestellet seyn, wo oder an wem die von dem hochlöblichen Directorio jetzo beschwerend angeführte Unterbleibung der Reichs-Erbmarschallischen Functionen gehaftet habe; und müsse sich allervorderst vorbehalten, nach genommener näherer Einsicht und erholter Erkundigung sich zu seiner Zeit weiters vernehmen zu lassen; wolle aber dermalen nur so viel bemerken, daß so ferne jene Verrichtungen für herkommlich, anständig und geziemend angesehen werden wollen, billig hiervon im Collegio die vorgängige Anzeige zu dem Ende geschehen sollen, damit die Sache selbsten von dieser Churfürstlichen höchstansehnlichen Versammlung hätte reguliret, und damit allen diesen erwachsenen Disputen vorgebogen werden können.

Chur-

Chur-Sachsen beziehe sich auf seine vorherige Anzeige und Verwahrung, welcher letztere man nochmals inhäriret, und behalte sich diesfalls Reservanda um so mehr bevor, als es hierbey Reichs-Erbmarschallischer Seiten auf ein Ius singulorum ankomme.

Chur-Brandenburg: Der vortreflichen Chur-Maynzischen Bothschaft gebühre aller geziemende Dank für die übernommene Bemühung in Abholung der hochansehnlichen Kaiserlichen Commission. Was aber anjezt beschwerend angezeiget worden, diesfalls stimme man dem vortreflichen Chur-Bayerischen Voto bey.

Chur-Pfalz: Es sey der Vorwurf von der Beschaffenheit, daß eine nähere und volle Erkundigung und Aufklärung der Geschichtsverhältniß und unterwaltender Bewandniß des Herkommens; dann sonstiger Gründen, anvor zu haben vonnöthen; bis dahin also man sich in weitern zu äußern vorbehielte.

Chur-Braunschweig: Mit dem vortreflichen Chur-Bayerischen Voto einverstanden.

Chur-Maynz: Vi conclusi vom 6. dieses sey dem Directorio die Beobachtung

des

des gewöhnlichen überlassen worden. Ueberhaupt seye es res Collegii Electoralis, welche man Höchstdessen Entschließung in allewege untergebe; übrigens ad priora.

Chur-Sachsen: ad priora.

Conclusum.

Wird die Entscheidung dieser Sache ausgesetzet.

Directorium stellet ad deliberandum quartum anheim, was für eine Nachricht dem Magistrat allhiesiger Reichsstadt wegen des bevorstehenden Wahlconvents zu geben, und was demselben diesfalls aufzutragen sey?

Umfrage.

Chur-Trier: Da ein würklich versammletes hohes Collegium den Wahl-Conventsanfang nunmehro benahmset und vestgestellet: so sey hiervon der hiesige Stadtmagistrat auf Art und Weise von wegen Eines hochlöblichen Directorii förmlich zu benachrichtigen, und einstweilen zu Beobachtung der Gebühr anzuweisen, wie es in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget.

Chur-Cölln sey der Meynung, daß das Herkommen hierunter zu beobachten.

Chur-

Chur-Böhmen: Dem Magistrat der dahiesigen Stadt wäre die Nachricht zu geben, daß auf den 3ten nächstinstehenden Monats der Wahlconvent zu Begehung einer Römischen Königs-Wahl dahier werde eröfnet werden; somit er sich wegen allenthalben, nach diesfallsiger Vorschrift der G. B. zu achten habe.

Chur-Bayern accedire Kürze halber dem vortreflichen Chur-Böhmischen Voto.

Chur-Sachsen: Könne man sich gefallen lassen, daß ad magistratum loci die vorläufige Anzeige wegen des nächst hier eintretenden Churfürstlichen Wahltags ordnungsmäßig ergehe; Indessen sollte man doch der Meynung seyn, daß, was in specie das punctum emigrationis betrift, da solches ad praeparatoria des Wahltags gehörig, bis zu dessen Anfang auszustellen sey.

Chur-Brandenburg wäre damit einverstanden, daß dem hiesigen Magistrat von der Zeit der Eröfnung des Wahlconvents vorläufige Nachricht gegeben werde.

Chur-Pfalz ist nämlicher Meynung, daß nur, in Gestalt und Eigenschaft einer vorläufigen Nachricht, der künftige Anfang

eines Wahlconvents dem Magistrat bedeutet werde; immaßen die übrigen Ankehrungen vermöge der G. B. alsdenn die Würkung und den Vollzug erlangen, wenn jene Eröfnung förmlich geschehe.

Chur-Braunschweig halte dafür, daß das Herkommen zu beobachten.

Chur-Maynz wie Chur-Böhmen.

Conclusum.

Es wäre dem Magistrat der hiesigen Reichsstadt per Directorium zu bedeuten,

1) Daß die Eröfnung des Churfürstlichen Wahlconvents auf den 3ten des nächstinstehenden Monats Martii vestgesetzet sey.

2) Daß selbiger sodann hierbey alles dasjenige zu beobachten habe, was die G. B. in solchem Fall ausdrücklich vorschreibt.

Directorium produciret ein von dem Speyerischen Domdechant Grafen von Limburg-Styrum anheut mit der Post eingekommenes Schreiben, welches man sogleich per Dictaturam mitzutheilen nicht ermangeln werde, und stelle einem hohen Collegio anheim, ob solches verlesen werden wolle?

Electorales warens zufrieden.

Lege-

Legebantur litterae per secretarium Moguntinum.

Chur-Trier: Vorläufig könnte man zwar nicht sehen, wie diese Sache ad Collegium Electorale gehörig, wolle sie jedennoch in Ueberlegung ziehen.

Chur-Cölln similiter.

Chur-Böhmen: Die Sache gehöre nicht hieher.

Chur-Bayern similiter.

Chur-Sachsen: Sey man damit verstanden, daß die Sache anher nicht gehörig.

Chur-Brandenburg: ad majora.

Chur-Pfalz: Zur Capitulationsmässigen Vorkehr möchte der Antrag durch Collegial-Schreiben an Kaiserl. Majestät zu verfügen die Lage und Wesenheit dieser Sache erfordern; daferne deren innere Verhältniß, und damit verknüpfte gemeine Präjudiz Höchstgefällig eingesehen würde.

Chur-Braunschweig: Achte die Sache anher nicht gehörig.

Chur-Maynz wie Chur-Trier.

Conclusum.

Die Sache seye anhero nicht gehörig.

Directorium.

Diesemnach der bis anher fortgedauerte Churfürstliche Collegial-Tag nach dergestalt genommenen zu dem gemeinen Besten des teutschen Vaterlandes abzielenden Entschluß, vergnüglich beendiget, sofort das unter sämtlichen vortreflichen Herren Botschaftern vertraulich obgewaltete Vernehmen, dessen erspießlichsten und dauerhaftesten Würkung dermalen entgegen gesehen wird, mit reciprocirlicher Glückwünschung verdanket, und sich dem fürwährenden allerseitigen Wohlwollen angelegentlich empfohlen würde.

Register
über die
Churfürstliche Collegial-Tags-Protocolle
de anno 1764.

Ansage, zu den Zusammenkünften auf dem Römer verrichtet das Erbmarschallamt S. 9.

Bothschafter beziehen sich wegen ihrer Namen auf die Vollmachten S. 37. seqq.

Ceremoniale. 1) Electoralium inter se, S. 43.
Die mündlich genommene Abrede wird Directorio in ein Conclusum zu fassen übertragen S. 45. Umfrage über das Project S. 47. Conclusum S. 50 seqq.

2) Erga Commissionem Caesaream S. 50 seqq. Directorio tragen Electorales auf die diesfallsige mündliche Unterredung in ein Conclusum zu bringen S. 47. Umfrage über das Project S. 47. Conclusum. S. 50 seqq. Dasselbe wird in Ausübung gesetzt S. 66.

3) Cum Exteris S. 56. Conclusum S. 56. Bayerische Erinnerung hierbey S. 48 seqq. in specie den Päbstlichen Nuntium betreffend. s. *Nuntius*.

Churfürsten-Tag,
Chur-Maynzisches Ausschreiben darzu auf den 7. Jan. 1764. wird den 6. Febr. erdfnet S. 11. Bayerische Erinnerung wegen diesmalen unterbliebenen vorläufigen Vernehmung der Churhöfe ratione temporis et loci S. 18. welcher Sachsen beystimmt S. 23. item Pfalz S. 25. Maynzische

Gegenäußerung S. 29. Kaiserlicher Vortrag und Electoralium Antwort s. Proposition Kaiserliche. Deliberation über die Quaestiones an et quando? s. *Deliberatio*. wird den 20. Febr. mit der fünften Session geschlossen S. 111. seqq.

Cölln, alternirt per sessiones mit Trier, welches letztere jedoch allezeit zuerst votiret, s. Prot. II. und IV. S. 59. 77.

Commission Kaiserliche, deren Vollmacht und Credentiales, s. Vollmacht. it. *Credentiales*.

Credentiales, Kaiserliche, vor beyde Commissarien und dem Legationsrath Löschenkohl werden im Collegio verlesen und in Umfrage gestellt S. 59. Braunschweigische Erinnerung wegen des Worts Commissarien S. 61. Die Credentiales werden angenommen S. 62. und das Recreditiv ajustirt S. 117. seqq.

Deliberation a) über die Quaest. an? S. 79 seqq. fällt affirmative aus ebendas. Conclusum S. 95.

b) über die Quaest. quando? S. 96. wird anticipatione salva der 3te März bestimmt S. 106. Conclusum ebendas. es wird beliebt dem Magistrat zu Frankfurt davon Nachricht zu geben S. 130.

c) über die Beantwortungen der Kaiserlichen Proposition, s. Proposition Kaiserliche.

Directorium, s. Maynz.

Erbmarschall, wird von Maynz einer fünffachen Amtsunterlassung bey solenner Abholung der Kaiserlichen Commission auf den Römer, beschuldigt S. 119. seqq. Sachsen bemerket vorläufig den Ungrund dieser Ausstellung S. 112. die Sache kommt zur Umfrage S. 126. Bayern votiret mehr wider als für Maynz S. 126. Brandenburg und Braunschweig treten Bayern bey S. 127. Pfalz stimmt implicite eben so S. 127. die Entscheidung der Sache wird ausgesetzt S. 128. läßt zu den Zusammenkünften auf dem Römer ansagen, s. Ansage.

Frank-

Franckfurt, dasigen Magistrat wird der Anfang des Wahlconvents zu Beobachtung seiner Gebühr angezeiget S. 130.
Limburg-Styrum Graf von, Domdechant zu Speyer bringet eine Sache schriftlich ad Collegium Electorale S. 130. die aber als dahin nicht gehörig angesehen wird S. 131.
Marschall, s. Erbmarschall.
Maynz, dessen Modus legitimationis, s. Vollmacht.
beschweret sich über den Reichs-Erbmarschall, s. Erbmarschall.
demselben stehet einige Anordnung an den Reichs-Erbmarschall nicht zu S. 122.
wird allemal von Sachsen aufgerufen S. 29.
Namen der Bothschafter, s. Bothschafter.
Secretarien, s. Secretarien.
Des Päbstlichen Nuntii, s. *Nuntius*.
Nuntius Päbstlicher Signore Oddi.
Anzeige von dessen Ankunft S. 66. und vorläufige Resolution wegen des gegen ihn zu observirenden Ceremoniels S. 67.
Oddi, s. Päbstlicher *Nuntius*.
Protocollum sessionis I. vom 6. Febr. S. 8 seqq.
— — II. vom 14. ejusdem. S. 58 seqq.
— — III. vom 16. ejusd. S. 69 seqq.
— — IV. vom 18. ejusd. S. 78 seqq.
— — V. vom 20. ejusd. S. 111 seqq.
Proposition Kaiserliche.
Deren Vornahme wird von der Kaiserlichen Commission auf den 16. Febr. anberaumt S. 62. Electorales consentiren und reguliren das Ceremoniel gegen die Commission S. 63. die Proposition erfolgt S. 70 seqq. Electoralium vorläufige mündliche Antwort und Danksagung S. 74. Electorales deliberiren über die schriftliche Abgebung der Antwort S. 78 seqq. dieselbe wird verlesen und ajustirt S. 115 seqq. Bayerische, Sächsische und

Pfäl-

Pfälzische Erinnerung wegen einer darinn befindlichen Passage von Interregnis S. 116.
Von der Deliberation über die eigentlichen puncta propositionis, s. Deliberation.
Sachsen rufet bey allen Umfragen Maynz auf S. 29.
Secretarien, deren Benennung S. 37 seqq.
Secretum, dessen Angelobung proponirt Directorium S. 40. Chur-Bayern erinnert, daß solches nach der Observanz nur den Churfürsten in Maynz in Person, nicht aber dessen Gesandtschaft prästiret werde S. 40 seqq. Sachsen, Brandenburg und Pfalz stimmen bey S. 42. die Angelobung unterbleibt S. 43.
Trier wechselt mit Cölln per sessiones im Sitze um, votirt aber doch allezeit zuerst, s. Protocoll. II. et IV. S. 59. 77.
Vollmacht, Electorales schicken die ihrige per secret. leg. dem dritten Maynzischen Bothschafter und Hof-Canzler zu S. 9.
Maynz lieset die seinige in prima sessione zuerst ab S. 30. welches auch von den andern nach der Ordnung geschiehet S. 30 seqq. was gegen die Braunschweigische erinnert S. 33 seqq. und darauf concludirt wird S. 36.
Kaiserliche vor beyde Commissarien wird verlesen S. 59. und angenommen S. 61.
Wahl-Convent, dessen Eröfnung wird auf den 3ten März vestgesetzet S. 106. wovon dem Magistrat die Anzeige geschiehet S. 130.

Churfürst

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lyncker, Heinrich F. von

Protocolle von dem mit Anfang des Jahrs 1764 zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Churfürsten-Tag

Hildburghausen 1790

J.publ.g. 439
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560159-7
VD18 10271848-005